



**KANTON  
LUZERN**

**Datenschutzbeauftragter**  
datenschutz.lu.ch

# **TÄTIGKEITSBERICHT 2024**

des Datenschutzbeauftragten  
des Kantons Luzern



## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
<b>2</b> Vorwort	
<b>5</b> Inhalt	
<b>6</b> A. Gesetzlicher Auftrag	
<b>8</b> B. Statistische Angaben	
<b>12</b> C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	
<b>14</b> D. Projekte	
<b>19</b> E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	
<b>23</b> F. Kontrollen	
<b>24</b> G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	
<b>27</b> H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»	
<b>28</b> I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
<b>29</b> J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
<b>32</b> K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz	
<b>34</b> L. privatim	
<b>35</b> M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	
<b>36</b> N. Adressen	

## VORWORT

Der Datenschutzbeauftragte (DSB) hat gemäss § 23 Absatz 3 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)<sup>1</sup> dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Aufsichtsstelle zu erstatten und stellt der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission des Kantonsrats eine Kopie zu; der Bericht wird zudem über die Website des DSB<sup>2</sup> öffentlich zugänglich gemacht. Regierungsrat und Kantonsrat nehmen vom Bericht Kenntnis. Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024.

Im Berichtsjahr hat die Datenschutzaufsicht insgesamt 391 neue Geschäftsfälle bearbeitet. Das ist im Vergleich zum Vorjahr (421) eine Abnahme von 7 %. Damit verbleibt die Anzahl Geschäftsfälle auf einem hohen Niveau, nicht zuletzt aufgrund der starken Zunahme neuer begleiteter Projekte (+ 20 %). Trotz der hohen Geschäftslast hat der DSB eine Kontrolle durchgeführt. Kritisch ist weiterhin das Verhältnis von nur 88 % abgeschlossener Anfragen und der damit einhergehenden steigenden Anzahl nicht zeitgerecht erledigter Anfragen.

In Zeiten von künstlicher Intelligenz, steter Digitalisierung und Technologisierung ist die Datenschutzaufsicht besonders gefragt. Das zeigte sich im Berichtsjahr erneut am breit geführten Diskurs über den Datenschutz. Gleichzeitig stellen sich immer mehr Begehrlichkeiten an Informationen wie personenbezogenen Daten, die sich nicht immer mit dem Zweck der ursprünglichen Erhebung der Daten decken. Doch auch auf neue Technologien und Modelle sind altbekannte und bewährte Datenschutzgrundsätze – z.B. der Grundsatz der Zweckbindung – anzuwenden. Wann erhobene Daten wiederverwendet werden können, besprechen wir anhand des Beispiels der Forschung. Gleichzeitig weisen wir auf das Risiko des schleichenden Funktionswandels («Function Creep») hin.

Nachdem uns die letzten zehn Jahre das Cloud-Computing beschäftigt hat, stehen insbesondere künstliche Intelligenz (KI) und Quantencomputing als Megatrends im Zentrum. Sie versprechen Fortschritt und Innovation, stellen jedoch gleichzeitig grosse Herausforderungen für Datenschutz und Datensicherheit dar. Diese Entwicklungen zeigen: Datenschutz ist mehr als eine regulatorische Pflicht – Datenschutz ist eine essenzielle Voraussetzung für das Vertrauen der Bevölkerung in die digitale Zukunft. Ohne klare Regeln und eine funktionierende, unabhängige Datenschutzaufsicht zur Überwachung neuer Technologien droht der Datenschutz und damit der digitale Grundrechtsschutz ins Hintertreffen zu geraten. Die Entscheidungen, die heute getroffen werden, bestimmen, ob der Datenschutz als tragende Säule unserer Gesellschaft erhalten bleibt – oder ob er den Megatrends zum Opfer fällt. Es liegt an uns allen, hier eine klare Position zu beziehen.

1 Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38.

2 [datenschutz.lu.ch](https://datenschutz.lu.ch)

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen

Am 1. Juni 2025 führt der Kanton Luzern das Öffentlichkeitsprinzip ein – als letzter Kanton der Schweiz. Informationen und Dokumente, welche von der Verwaltung erstellt werden oder ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zukommen, werden dann für die Öffentlichkeit auf Gesuch hin weitestgehend zugänglich. Bürgerinnen und Bürger, Medienschaffende und andere Interessierte erhalten dadurch ein Instrument zur Kontrolle über das Handeln von Verwaltung und Staat. Gleichzeitig besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz, ohne dass die beiden Materien in einem Erlass geregelt oder durch eine zentrale Stelle geführt oder beaufsichtigt werden. Es bleibt daher fraglich, ob der verwaltungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung und die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei dieser dezentralen Lösung eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund geht der DSB davon aus, dass er nach Inkrafttreten des Öffentlichkeitsprinzips vermehrt mit Anfragen betreffend Datenschutz im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip beschäftigt sein wird.

Mit Urteil vom 17. Oktober 2024 (1C\_63/2023) hiess das Bundesgericht eine Beschwerde gegen die Änderungen des kantonalen Polizeigesetzes teilweise gut. Es hob damit insbesondere die Regelung zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung auf, sowie die Regelung zur polizeilichen Abfrageplattform «POLAP». Im Gesetzgebungsverfahren hatte sich der DSB im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags früh eingegeben und in seinen Stellungnahmen mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vernehmlassungsvorlage wie auch der Entwurf nicht grundrechtskonform seien. Weder war der Bedarf der einzelnen Datenbearbeitungsinstrumente abschliessend geklärt, noch nennt das Gesetz den daraus resultierenden Zweck, die einzusetzenden Datenbearbeitungssysteme, oder die Kategorien von Personendaten und Bearbeitungsprozessen. Die Einwände blieben unberücksichtigt, in Abwägung mit Sicherheitspolitischen Interessen. Dadurch wurde die Chance verpasst, die neuen Bestimmungen im PoIG verfassungskonform auszuformulieren. Das Bundesgericht hat diese Haltung nun mit seinem Entscheid quittiert.

Datenschutz ist kein Selbstzweck. Gleichzeitig muss aber auch bei der Digitalisierung der Verwaltung ihr Zweck im Auge behalten werden. U.a. zeigt die Rekordzahl von 162 Anfragen von Privaten im Geschäftsjahr die Bedeutung des Datenschutzes in der Bevölkerung, aber auch ihre Verunsicherung in diesen Zeiten. Schliesslich soll Digitalisierung immer dem Wohle und dem Nutzen der Bevölkerung dienen, und nicht den Grundrechtsschutz auf digitalem Weg aushebeln. Damit wir dem Anspruch der Bevölkerung gerecht werden können, benötigt es eine weitere Aufstockung. Denn die Datenschutzaufsicht steht in der heutigen innovationsgetriebenen Informationsgesellschaft für einen zeitgemässen Persönlichkeitsschutz ein. Mit einer Aufstockung um 50 Stellenprozente per 1. Januar 2026 kann die Information und Sensibilisierung von kantonalen wie kommunalen Verwaltungsstellen – und der Öffentlichkeit – weiter gestärkt werden.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
<b>2</b> Vorwort	
<b>5</b> Inhalt	
<b>6</b> A. Gesetzlicher Auftrag	
<b>8</b> B. Statistische Angaben	
<b>12</b> C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	
<b>14</b> D. Projekte	
<b>19</b> E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	
<b>23</b> F. Kontrollen	
<b>24</b> G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	
<b>27</b> H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»	
<b>28</b> I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	
<b>29</b> J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	
<b>32</b> K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz	
<b>34</b> L. privatim	
<b>35</b> M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	
<b>36</b> N. Adressen	

Am 28. Januar 2025 wurde Natascha Ofner als Nachfolgerin von Matthias R. Schön-  
bächler zur kantonalen Datenschutzbeauftragten gewählt. Der vorliegende Tätig-  
keitsbericht markiert damit den Abschluss seiner sechsjährigen Amtstätigkeit. Dem  
zurückgetretenen Matthias R. Schönbächler sei seitens der Datenschutzaufsicht an  
dieser Stelle für sein langjähriges und tatkräftiges Wirken für den Datenschutz im  
Kanton Luzern, die grosse Unterstützung während der Einarbeitungszeit und nicht  
zuletzt für das Engagement nach seinem Rücktritt, ein herzliches Dankeschön ausge-  
sprochen. Die DSB ist seit Mai 2025 neuerdings im Umfang von 100 % tätig.

Das Berichtsjahr war geprägt durch

- a. die Beantwortung einer hohen Zahl an Anfragen;
- b. die Unterstützung von Arbeitsgruppen und Projekten im Bereich eGovernment;
- c. die Betreuung der neuen Datenschutzinstrumente; und
- d. die Begleitung einer grossen Zahl neuer Projekte.

Im Folgenden erhalten Sie konkrete statistische Informationen zum Berichtsjahr so-  
wie einen summarischen Überblick auf folgende Themenbereiche:

- Anfragen
- Projekte
- Kontrollen
- Gesetzgebung und Vernehmlassungen
- Schulungen und Informationsveranstaltungen/Vorträge

Ausserdem bieten wir im vorliegenden Bericht in Exkursen Informationen an zu fol-  
genden Themen:

- Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten  
in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
- Globale Megatrends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
- Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
- Bundesgericht stoppt PolG

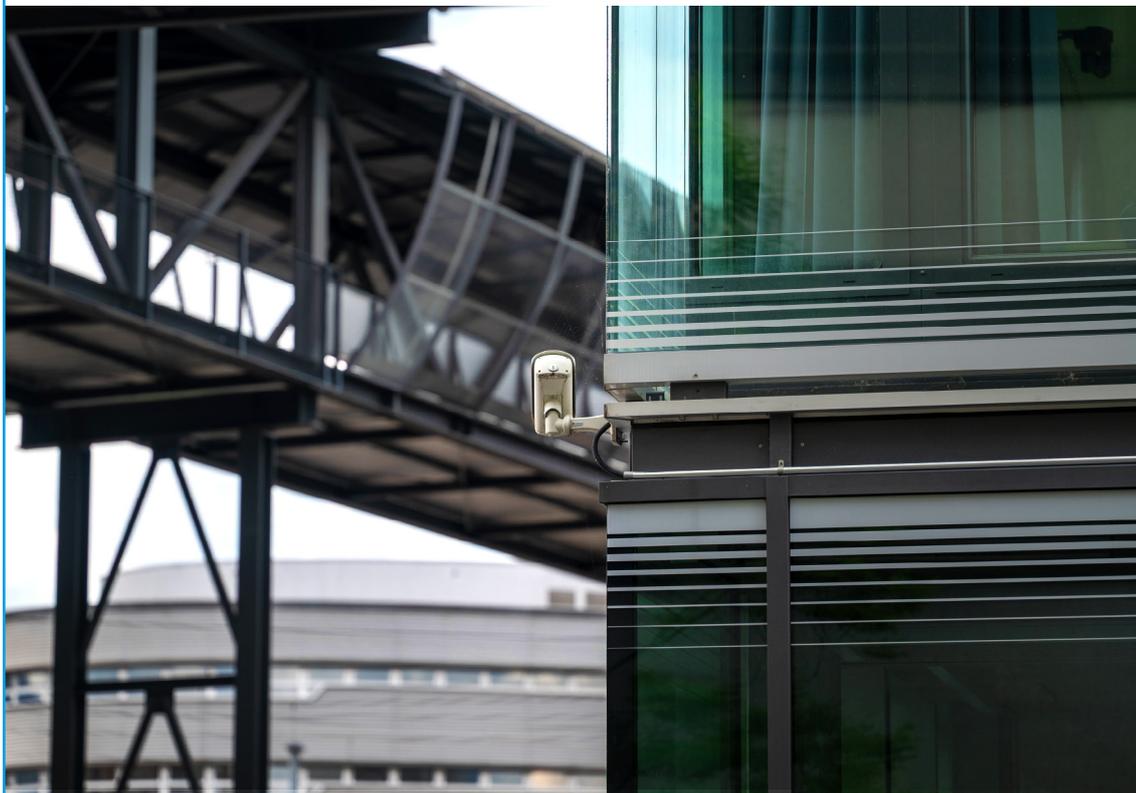
Mit diesem Bericht möchte ich Ihnen nicht nur die Aufgaben und Tätigkeiten des Da-  
tenschutzbeauftragten näherbringen, sondern hoffe Ihnen auch eine interessante  
Lektüre bieten zu können. Für Ihr Interesse danke ich Ihnen sehr.



Matthias R. Schönbächler  
MLaw Rechtsanwalt, Datenschutzbeauftragter

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	<b>2</b>
Vorwort	<b>5</b>
Inhalt	<b>6</b>
A. Gesetzlicher Auftrag	<b>8</b>
B. Statistische Angaben	<b>12</b>
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	<b>14</b>
D. Projekte	<b>19</b>
E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	<b>23</b>
F. Kontrollen	<b>24</b>
G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	<b>27</b>
H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf datenschutz.lu.ch und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»	<b>28</b>
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	<b>29</b>
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	<b>32</b>
K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz	<b>34</b>
L. privatim	<b>35</b>
M. Website www.datenschutz.lu.ch	<b>36</b>
N. Adressen	



## INHALT

A. Gesetzlicher Auftrag	6
B. Statistische Angaben	8
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personen- bezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	12
D. Projekte	14
E. Exkurs: Globale Megatrends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	19
F. Kontrollen	23
G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	24
H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf datenschutz.lu.ch und Merkblatt «Videoüberwachung durch öffentliche Organe»	27
I. Schulungen und Informationsveranstaltungen/Vorträge	28
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	29
K. Exkurs: Bundesgericht stoppt PoIG	32
L. privatim	34
M. Website datenschutz.lu.ch	35
N. Adressen	36

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	2
Vorwort	5
Inhalt	6
A. Gesetzlicher Auftrag	8
B. Statistische Angaben	12
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	14
D. Projekte	19
E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	23
F. Kontrollen	24
G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	27
H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»	28
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	29
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	32
K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz	34
L. privatim	35
M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	36
N. Adressen	

## A. GESETZLICHER AUFTRAG

Der Auftrag und die Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten sind in den §§ 22 f. KDSG<sup>3</sup> verankert:

### § 22 Aufsicht

- 1 Der Kantonsrat wählt auf Antrag des Regierungsrates einen Beauftragten oder eine Beauftragte für den Datenschutz auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 1 bis Bei der erstmaligen Wahl des oder der Beauftragten legt der Regierungsrat jeweils den Besoldungsrahmen und die Besoldungsentwicklung fest.
- 1ter Der Regierungsrat kann das Arbeitsverhältnis aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Amtsdauer auflösen. Die Auflösung aus wichtigen Gründen bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Kantonsrates.
- 2 Der oder die Beauftragte ist fachlich selbständig und unabhängig; administrativ ist er oder sie der Staatskanzlei zugeordnet.
- 3 ...

### § 23 Aufgaben

- 1 Der oder die Beauftragte für den Datenschutz
  - a. überwacht die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz,
  - b. verfolgt die massgeblichen Entwicklungen und berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes,
  - c. erteilt den betroffenen Personen Auskunft über ihre Rechte und behandelt aufsichtsrechtliche Anzeigen innert angemessener Frist,
  - c bis. gibt gegenüber den Organen Empfehlungen zu Datenbearbeitungen ab,
  - d. ...
  - e. reicht in hängigen Verfahren auf Ersuchen von entscheidenden Organen oder Rechtsmittelbehörden und in Vernehmlassungsverfahren zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen Stellungnahmen zu Datenschutzfragen ein,
  - f. orientiert die Organe und die Öffentlichkeit über wesentliche Anliegen des Datenschutzes,
  - g. sorgt für die Instruktion der Mitarbeiter von Organen über den Datenschutz,
  - h. nimmt zu Datenbearbeitungen Stellung, die ein hohes Risiko für Verletzungen von Persönlichkeits- und Grundrechten der betroffenen Personen bergen,
  - i. veröffentlicht Stellungnahmen,
  - j. arbeitet mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen,
  - k. ...

<sup>3</sup> Zuletzt geändert/eingefügt mit Kantonsratsbeschluss G 2021-054 vom 10.5.2021 mit Inkrafttreten per 1.9.2021.

## INHALT

### Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern

2

Vorwort

5

Inhalt

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

12

C. Exkurs:  
Datenschutz in der Praxis –  
Wiederverwendung  
personenbezogener Daten  
in der Verwaltung vs.  
Zweckbindungsgrundsatz

14

D. Projekte

19

E. Exkurs: Globale Mega-  
trends und Datenschutz –  
Herausforderungen für  
die Zukunft

23

F. Kontrollen

24

G. Exkurs: Datenschutz  
und Öffentlichkeitsprinzip  
– geht das?

27

H. Neu: Bereich  
«Videoüberwachung»  
auf [datenschutz.lu.ch](https://www.datenschutz.lu.ch)  
und Merkblatt «Video-  
überwachung durch  
öffentliche Organe»

28

I. Schulungen und  
Informationsveranstal-  
tungen/Vorträge

29

J. Gesetzgebung und  
Vernehmlassungen

32

K. Exkurs: Bundesgericht  
stoppt Polizeigesetz

34

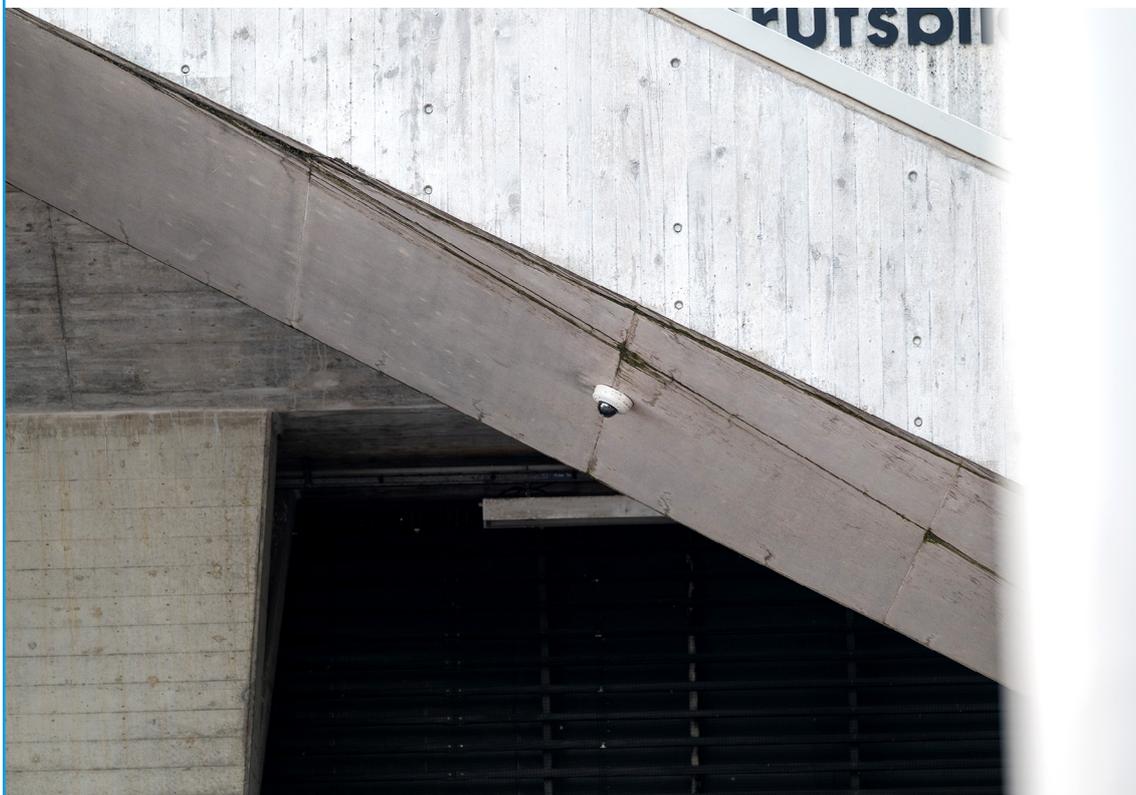
L. privatim

35

M. Website  
[www.datenschutz.lu.ch](https://www.datenschutz.lu.ch)

36

N. Adressen



2 ...

3 Der oder die Beauftragte erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Aufsichtsstelle. Er oder sie stellt den Tätigkeitsbericht der Aufsichts- und Kontrollkommission sowie der Planungs- und Finanzkommission des Kantonsrates zu und veröffentlicht ihn im Internet. Regierungsrat und Kantonsrat nehmen vom Bericht Kenntnis.

Die Zuständigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten ergibt sich aus dem Geltungsbereich des Datenschutzgesetzes nach § 3 KDSG. Demnach ist die oder der Datenschutzbeauftragte zuständig zur Überwachung von Datenbearbeitungen durch

- a. den Kanton,
- b. die Gemeinden,
- c. andere Gemeinwesen gemäss § 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SRL Nr. 40), vordergründig also die vermögensfähigen Verwaltungseinheiten des Kantons, der Gemeinden und der Landeskirchen, wie Anstalten mit Rechtspersönlichkeit, Körperschaften, Gemeinde- und Zweckverbände und andere Organisationen des öffentlichen Rechts;
- d. die übrigen Personen und Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts, denen kantonale Aufgaben übertragen sind, z.B. mittels Leistungsvereinbarungen.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024  
Datenschutz-  
beauftragten des  
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

Inhalt

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

12

C. Exkurs:  
Datenschutz in der Praxis –  
Wiederverwendung  
personenbezogener Daten  
in der Verwaltung vs.  
Zweckbindungsgrundsatz

14

D. Projekte

19

E. Exkurs: Globale Mega-  
trends und Datenschutz –  
Herausforderungen für  
die Zukunft

23

F. Kontrollen

24

G. Exkurs: Datenschutz  
und Öffentlichkeitsprinzip  
– geht das?

27

H. Neu: Bereich  
«Videoüberwachung»  
auf [datenschutz.lu.ch](https://datenschutz.lu.ch)  
und Merkblatt «Video-  
überwachung durch  
öffentliche Organe»

28

I. Schulungen und  
Informationsveranstal-  
tungen/Vorträge

29

J. Gesetzgebung und  
Vernehmlassungen

32

K. Exkurs: Bundesgericht  
stoppt Polizeigesetz

34

L. privatim

35

M. Website  
[www.datenschutz.lu.ch](https://www.datenschutz.lu.ch)

36

N. Adressen

## B. STATISTISCHE ANGABEN

Die Dienstleistungen der Datenschutzaufsicht im Berichtsjahr (umfassend sämtliche Neuzugänge; ohne pendente Geschäfte des Vorjahres und ohne Medienanfragen) lassen sich wie folgt auflisten:

Dienstleistungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Entwicklung (2023–24)
<b>1. Auskunft</b>							
Anfragen Gemeinden	39	68	49	66	81	49	- 39 %
Anfragen Kanton*	91	73	91	83	138	98	- 29 %
Anfragen Private	113	123	98	119	146	162	+ 16 %
Meldungen von Datenschutzverletzungen***	--	--	4	10	6	7	
<i>wovon betr. Bereich Informatik</i>	17	35	30	37	88	72	- 18 %
<i>wovon betr. Bereich Polizei</i>	23	15	11	17	52	62	+ 19 %
<i>wovon betr. Bereich Bildung</i>	15	24	21	15	49	50	- 0 %
<i>wovon betr. Bereich Soziales</i>	49	57	41	98	58	40	- 31 %
<i>wovon betr. Bereich Privat</i>	58	37	28	29	27	22	- 19 %
<i>wovon betr. Bereich Gesundheit</i>	19	34	43	24	31	25	- 19 %
<i>wovon versch. andere Bereiche (Diverse)</i>	34	59	44	29	41	43	+ 0 %
<b>Total Auskunft</b>	<b>243</b>	<b>264</b>	<b>242</b>	<b>286</b>	<b>371</b>	<b>332</b>	<b>- 10 %</b>
Anfragen in Bearbeitung**	31	40	32	35	48	41	- 15 %
Anfragen abgeschlossen**	212	221	210	251	323	291	- 10 %
<b>Verhältnis abgeschl. Anfragen**</b>	<b>87 %</b>	<b>82 %</b>	<b>87 %</b>	<b>88 %</b>	<b>87 %</b>	<b>88 %</b>	<b>+ 1 %</b>

### 2. Projekte und Weiterbildung

Mitarbeit in Projekten <sup>4</sup>	41	52	67	63	45	57	+ 20 %
<i>wovon Informatikprojekte**</i>	25	33	42	38	32	40	+ 16 %
<i>wovon Nicht-Informatikprojekte**</i>	16	19	25	25	13	17	+ 30 %
Leitung von Projekten inkl. Audits	1	2	0	1	1	1	+ 0 %
Geleitete Ausbildungsveranstaltungen	1	2	2	0	1	1	+ 0 %
Gehaltene Vorträge	7	2	4	4	3	0	- 300 %
<b>Total neue Geschäftsfälle</b>	<b>293</b>	<b>322</b>	<b>313</b>	<b>354</b>	<b>421</b>	<b>391</b>	<b>- 7 %</b>

\* inklusive politische Vorstösse und Vernehmlassungen

\*\* ab dem Jahr 2019 unterschieden

\*\*\* neue Rubrik seit 2021

Im Berichtsjahr hat der DSB insgesamt 391 neue Geschäftsfälle (- 7 %) verzeichnet. Diese Entwicklung ist im Lichte des rasanten Anstiegs im Vorjahr zufolge Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu betrachten. Insofern verbleibt die Anzahl Geschäftsfälle auf einem hohen Niveau – auch im Vergleich mit den

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024  
Datenschutz-  
beauftragten des  
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

Inhalt

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

12

C. Exkurs:  
Datenschutz in der Praxis –  
Wiederverwendung  
personenbezogener Daten  
in der Verwaltung vs.  
Zweckbindungsgrundsatz

14

D. Projekte

19

E. Exkurs: Globale Mega-  
trends und Datenschutz –  
Herausforderungen für  
die Zukunft

23

F. Kontrollen

24

G. Exkurs: Datenschutz  
und Öffentlichkeitsprinzip  
– geht das?

27

H. Neu: Bereich  
«Videoüberwachung»  
auf [datenschutz.lu.ch](https://datenschutz.lu.ch)  
und Merkblatt «Video-  
überwachung durch  
öffentliche Organe»

28

I. Schulungen und  
Informationsveranstal-  
tungen/Vorträge

29

J. Gesetzgebung und  
Vernehmlassungen

32

K. Exkurs: Bundesgericht  
stoppt Polizeigesetz

34

L. *privatim*

35

M. Website  
[www.datenschutz.lu.ch](https://www.datenschutz.lu.ch)

36

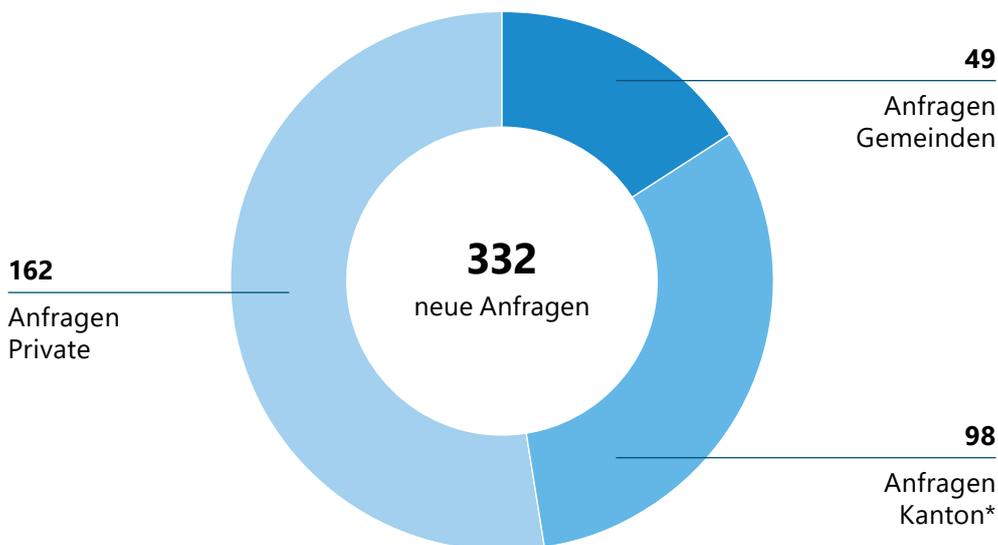
N. Adressen

vorangehenden Jahren – erlaubte es jedoch, die starke Priorisierung im Vorjahr et-  
was auszubalancieren zwischen Anfragen und Projekten. Nachwievor kritisch bleibt  
die geringe Anzahl möglicher Datenschutzkontrollen (1) und das negative Verhältnis  
abgeschlossene Anfragen (88 %; siehe hiernach).

Der DSB hat im Berichtsjahr 332 neue Anfragen erhalten, das ist eine Abnahme von  
10 % gegenüber dem Vorjahr. Die im Vorjahr stark angestiegenen Anfragen aus der  
kantonalen Verwaltung (-29 %) und aus den Gemeinden (-39 %) haben sich im Be-  
richtsjahr wieder normalisiert. Ähnlich wie im Vorjahr sind aber auch im Berichtsjahr  
die Anfragen durch Private (+16 %) angestiegen, welche sowohl die kommunale wie  
die kantonale Verwaltung betreffen können. Thematisch ist insbesondere der Be-  
reich Polizei (62/52) gegenüber dem Vorjahr erneut angestiegen. Die Informatik  
(72/88) bleibt auch dieses Jahr der meistnachgefragte Bereich. Die Bereiche Soziales  
(40/58) und Gesundheit (25/31) hat sich gegenüber dem Vorjahr wieder normalisiert.  
Der DSB erhielt im Berichtsjahr wieder ähnlich viele diverse Anfragen (43/41). Die An-  
fragen, welche den Privatbereich (22/27) betrafen, blieben vergleichbar gering.

### Anfragen im Berichtsjahr 2024

\* inklusive politische Vorstösse und Vernehmlassungen

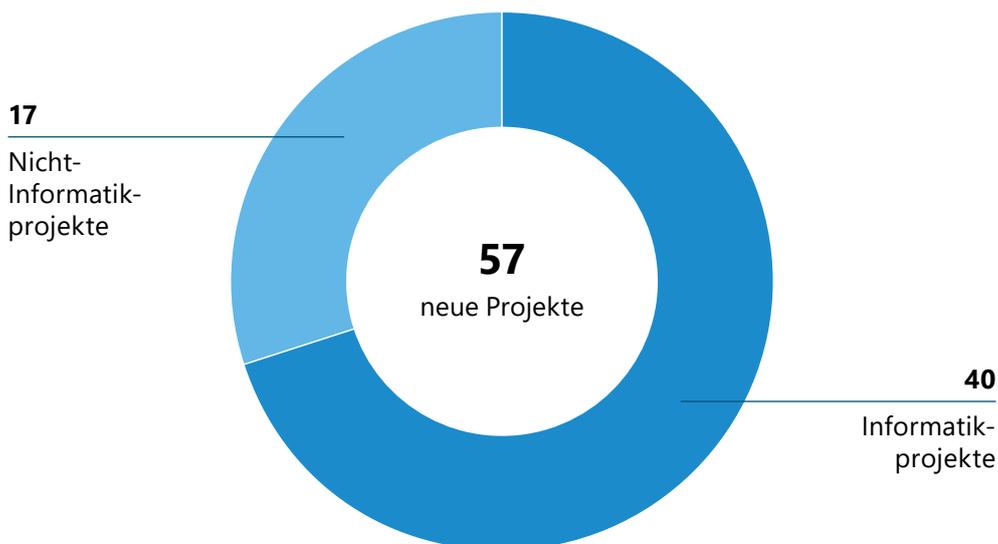


Im Berichtsjahr hat sich der DSB an einer hohen Zahl von 57 neuen Projekten (+ 20 %) beteiligt. So blieb die Zahl neuer Informatikprojekte mit 40 gegenüber dem Vorjahr (32) hoch, während der DSB sich wieder an mehr Nicht-Informatikprojekten (17) beteiligte, als noch im Vorjahr (13) zufolge stärkerer Priorisierung. Lediglich 3 Informatikprojekte wurden als Vorabkonsultationen nach vorgenommener Datenschutz-Folgenabschätzung eingegeben.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen

## Neue Projekte im Berichtsjahr 2024



Seit der Einführung des Instruments mit der Revision des KDSG per 1. September 2021 verzeichnete der DSB 27 Meldungen von Datenschutzverletzungen im Sinne von § 7 KDSG bzw. 7 im Berichtsjahr. Damit lässt sich vermuten, dass die neuen Datenschutzinstrumente in der kommunalen und kantonalen Verwaltung immer noch nicht institutionalisiert sind. Verantwortliche Organe müssen dem DSB unbefugte Datenbearbeitungen unverzüglich melden, wenn diese voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Personen führen, wie zum Beispiel wenn besonders schützenswerte Personendaten oder eine grosse Anzahl von Personen betroffen sind oder wenn der mögliche Schaden für die betroffenen Personen schwerwiegend ist (§ 6b Abs. 2 KDSV<sup>5</sup>). Der DSB stellt online ein Merkblatt<sup>6</sup> sowie ein Formular<sup>7</sup> zur Meldung von Datenschutzverletzungen bereit.

Die Anfragen via *E-Mail* an den DSB und dessen Mitarbeiter mit 206 Anfragen (- 13 %) bleiben die meistgewählte Anfrageweise auch in diesem Berichtsjahr. Die *telefonischen Anfragen* mit 98 Fällen (+ 11 %) sowie Anfragen via *Kontaktformular* mit 19 Fällen (- 1 %) geniessen bei der Bevölkerung etwa gleichbleibender Beliebtheit. Dagegen waren die Anfragen per Briefpost im Berichtsjahr mit 9 Fällen (+ 250 %) weiterhin gering.

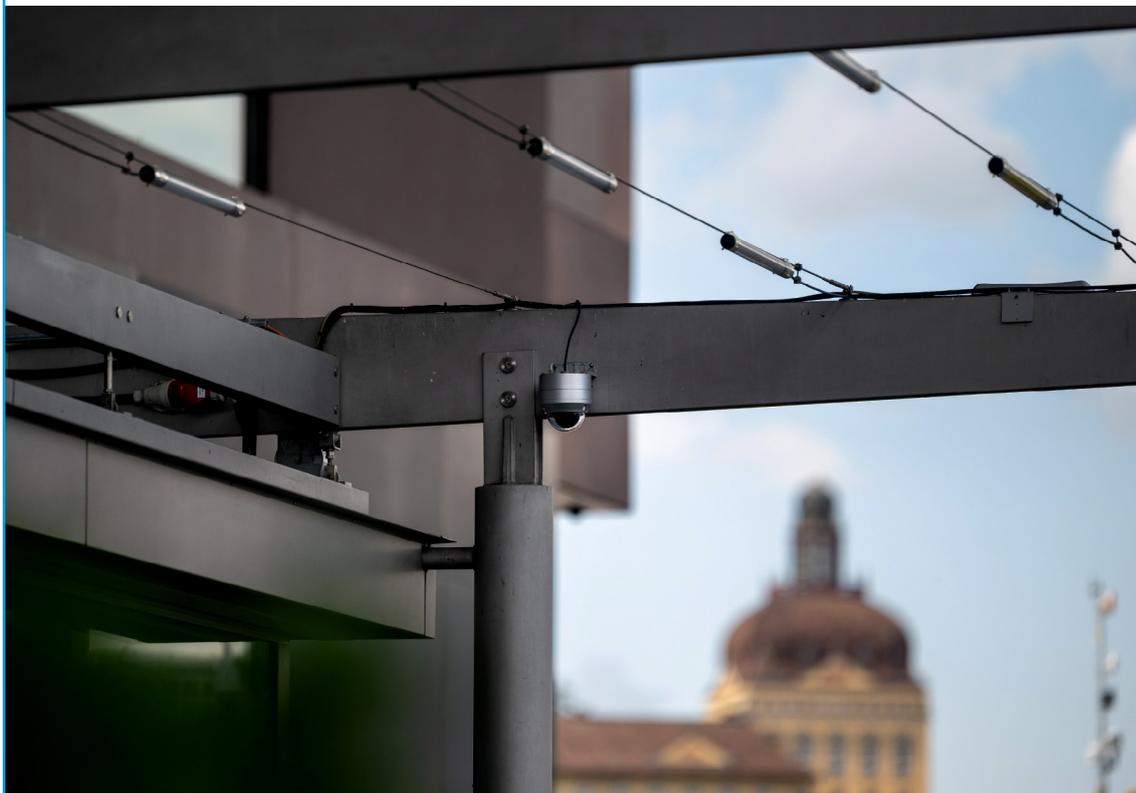
5 Kantonale Datenschutzverordnung (KDSV) vom 26.02.1991 (Stand 01.09.2021), SRL 38b

6 Merkblatt Meldung einer Datenschutzverletzung

7 Formular Meldung einer Datenschutzverletzung

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	<b>2</b>
Vorwort	<b>5</b>
Inhalt	<b>6</b>
A. Gesetzlicher Auftrag	<b>8</b>
B. Statistische Angaben	<b>12</b>
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	<b>14</b>
D. Projekte	<b>19</b>
E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	<b>23</b>
F. Kontrollen	<b>24</b>
G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	<b>27</b>
H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»	<b>28</b>
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	<b>29</b>
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	<b>32</b>
K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz	<b>34</b>
L. privatim	<b>35</b>
M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	<b>36</b>
N. Adressen	



Der Digitalisierungstrend ist nachwievor nicht erschöpft. Der Gang in die Cloud hält an; neu werden KI-basierte Vorhaben hinzukommen. Der Umstand, dass Datenschutzinstrumente wie die Vorabkonsultation wenig genutzt werden, lässt ausserdem eine hohe Dunkelziffer von Bearbeitungsvorhaben vermuten, welche auch die unregelmässige Kontrolle kritischer Systeme und Datenbearbeitungen nicht ausbalancieren können. Damit bleibt die Auslastungssituation derzeit angespannt, was der Kantonsrat in seiner überwiesenen Bemerkung zum AFP 2025-2028 anerkannt hat. Demnach soll die Datenschutzaufsicht ab 2026 mit 360 (statt 310) Stellenprozenten und mit CHF 40'000.00 (statt CHF 20'000.00) Budget für externe Unterstützung ausgestattet werden.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen

## C. EXKURS: DATENSCHUTZ IN DER PRAXIS – WIEDERVERWENDUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN DER VERWALTUNG VS. ZWECKBINDUNGSGRUNDSATZ

Die Datafizierung<sup>8</sup> hält nachwievor Einzug in die öffentliche Verwaltung ein und verspricht Steigerung – der Qualität, der Effizienz und der Innovation. Gleichzeitig eröffnet die Digitalisierung neue Möglichkeiten zur Nutzung bereits erhobener Daten – sei es für Forschung, Planung oder Innovation. Doch der **Zweckbindungsgrundsatz** bleibt eine tragende Säule des Datenschutzrechts: Personendaten dürfen grundsätzlich nur für den Zweck verwendet werden, für den sie erhoben wurden. Eine nachträgliche Zweckänderung ist nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig. Nach § 4 Abs. 4 KDSG wenn der (neue) Zweck nach Treu und Glauben mit dem Zweck vereinbar ist, für den sie ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind. Damit einher geht die Anforderung an das verantwortliche Organ, eine Interessenabwägung durchzuführen – zwischen dem öffentlichen Interesse (am neuen Zweck) und dem Interesse der Betroffenen (am Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte).

### Das Forschungsprivileg in der Datenbearbeitung

Sollen bereits erhobene Personendaten zu Forschungszwecken bearbeitet werden, gilt es im Grundsatz dieselbe Interessenabwägung zu führen. Kurz: Ist der Forschungszweck mit dem Zweck vereinbar, zu welchem die personenbezogenen Daten ursprünglich beschafft oder der Behörde bekanntgegeben worden sind?

Im Datenschutzrecht bietet das Forschungsprivileg unter bestimmten Bedingungen eine Möglichkeit zur Wiederverwendung. Der Bundesgesetzgeber hat in Art. 39 DSGVO eine explizite Regelung getroffen, wie Personendaten für sog. «nicht personenbezogene Zwecke» wie die Forschung bearbeitet werden dürfen. Damit keine Persönlichkeitsverletzung droht, sind vordergründig die Daten zu anonymisieren, sobald der Bearbeitungszweck dies erlaubt. Selbstredend sind sodann Ergebnisse nur so zu veröffentlichen, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Besonders sensible Daten – etwa im Gesundheitsbereich – unterliegen zusätzlichen gesetzlichen Einschränkungen.

### Praxis im Kanton Luzern

Demgegenüber sieht der Kanton Luzern in § 4 Abs. 5 KDSG lediglich einen Grundsatz zur Anonymisierung vor, wenn der Zweck des Bearbeitens es zulässt. Der Gesetzgeber hinterlässt hierbei indes eine Lücke. Es ist jedoch das Verständnis des kantonalen

<sup>8</sup> Aus dem Englischen «datafication»; wird im Kontext von Big Data als Trend bezeichnet, bei dem Vorgänge in vielen Bereichen der Gesellschaft mit digitalen Daten erfasst werden, gespeichert und ausgewertet werden.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	<b>2</b>
Vorwort	<b>5</b>
Inhalt	<b>6</b>
A. Gesetzlicher Auftrag	<b>8</b>
B. Statistische Angaben	<b>12</b>
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	<b>14</b>
D. Projekte	<b>19</b>
E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	<b>23</b>
F. Kontrollen	<b>24</b>
G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	<b>27</b>
H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»	<b>28</b>
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	<b>29</b>
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	<b>32</b>
K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz	<b>34</b>
L. privatim	<b>35</b>
M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	<b>36</b>
N. Adressen	



Datenschutzbeauftragten, dass einerseits die Bearbeitung zu nicht personenbezogenen Zwecken und insbesondere zu Forschungszwecken im Interesse der Allgemeinheit liegt und andererseits der Schutz der Persönlichkeitsrechte bei der Datenbearbeitung grosse Beachtung geschenkt werden soll. So hat beispielsweise der Bundesgesetzgeber im Rahmen der DSGVO-Revision zur Erhöhung des Schutzes besonders schützenswerter Personendaten vorgesehen, dass Personendaten so bekannt gegeben werden müssen, dass die betroffene Person nicht bestimmbar ist (Art. 39 Abs. 1 lit. b DSGVO). Demzufolge ist es die Praxis des kantonalen Datenschutzbeauftragten, die Bundesbestimmungen – insb. Art. 39 DSGVO – hinsichtlich des Forschungsprivilegs analog anzuwenden.

Konsequenterweise dürfen nach Praxis des kantonalen Datenschutzbeauftragten Daten unter Beachtung von Art. 39 DSGVO analog für nicht personenbezogene Zwecke bearbeitet werden, ohne Beachtung des Zweckbindungsgebots und ohne qualifizierte Rechtsgrundlage – wenn die Anforderungen erfüllt werden. Namentlich sind der Anonymisierungsprozess, die Bestimmbarkeit von Personen bei erforderlichen Datenbekanntgaben und bei allfälliger Veröffentlichung der Ergebnisse zu prüfen, sowie geeignete Vereinbarungen zu treffen. So kann sich beispielsweise die universitäre Forschung auf einem (formellen) Forschungsauftrag abstützen, um Daten zu Forschungszwecken zu erheben. Demgegenüber fordert das Legalitätsprinzip eine Interessenabwägung, wenn ein Organ mit bereits erhobenen Daten wissenschaftliche Forschung betreiben (lassen) will. Um Abgrenzungsschwierigkeiten bei der originären und nicht originären Erhebung vorzubeugen, empfiehlt es sich dennoch, das Forschungsvorhaben im Einzelfall datenschutzrechtlicher Risikoanalyse zuzuführen.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. <i>privatim</i>
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen

## Risiko: „Function Creep“

Eine Zweckänderung kommt selten von heute auf morgen. Vielmehr wecken vorhandene Daten Begehrlichkeiten mit zunehmender Digitalisierung. Bei einem schleichenden Funktionswandel („Function Creep“) zum Beispiel, kommt nicht ein bereits legitimierter Zweck hinzu – vielmehr ändert sich das Verständnis der Funktion oder deren Möglichkeiten bei der Bearbeitung selbst. Doch gerade wenn Daten, die ursprünglich für spezifische Verwaltungsaufgaben erhoben wurden, später für fremde Zwecke genutzt werden, untergräbt dies das Vertrauen der Bevölkerung. Mit neuen Möglichkeiten der Kollaboration und dem vermeintlichen Abbau von Bürokratie, darf ein schleichender Funktionswandel nicht dazu führen, dass Grenzen, die die Rechtsstaatlichkeit erfordert, untergraben werden. Transparenz, klare gesetzliche Grundlagen und unabhängige Aufsicht sind daher essenzielle Garantien für den Rechtsstaat. Bei der Interessenabwägung der Vereinbarkeit mit dem ursprünglichen Zweck sind diese Risiken zu berücksichtigen.

## D. PROJEKTE

Der DSB begleitet Informatikprojekte und andere wesentliche Projekte mit Auswirkungen auf den Datenschutz und gibt gegenüber den Organen Empfehlungen zum Datenschutz ab. Doch wird er in vielen Fällen erst in späteren Projektphasen beigezogen. Idealerweise sollten Datenschutzaspekte jedoch von Beginn an integraler Bestandteil der Planung sein, damit Grundsätze wie «Privacy by Design» und «Privacy by Default» (§ 5 Abs. 1 lit. b KDSV i.V.m. § 4 Abs. 3 KDSG) konsequent umgesetzt werden können. Dies ist nicht nur eine gesetzliche Anforderung, sondern auch ein bewährter Ansatz, um frühzeitig tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Unsere Arbeit orientiert sich an den kantonalen Projektmanagement-Vorgaben, insbesondere am HERMES-Framework. Die Erfahrung zeigt, dass dessen Prinzipien in der Praxis unterschiedlich umgesetzt werden, was eine gezielte Unterstützung im Bereich Datenschutz umso wichtiger macht. Während agile Projektmanagement-Methoden sich zusehends grösserer Beliebtheit erfreuen, können nachhaltige Empfehlungen nur bei sich nicht konstant ändernden Projekt-Baselines abgegeben werden. Das bedeutet, dass auch agil geführte Projekte sich mit dem DSB auf eine gewisse Ausgestaltung des Vorhabens (z.B. Scope, Architektur-Komponenten oder ISDS-Elemente) verständigen müssen, ohne welche der DSB keine geeigneten Massnahmen für den Datenschutz vorschlagen kann.

Im Folgenden geben wir einen Einblick in ausgewählte Projekte, die der DSB im vergangenen Jahr begleitet hat und in denen datenschutzrelevante Fragestellungen eine Rolle spielten.

Tätigkeitsbericht 2024  
Datenschutz-  
beauftragten des  
Kantons Luzern

**2**  
Vorwort

**5**  
Inhalt

**6**  
A. Gesetzlicher Auftrag

**8**  
B. Statistische Angaben

**12**  
C. Exkurs:  
Datenschutz in der Praxis –  
Wiederverwendung  
personenbezogener Daten  
in der Verwaltung vs.  
Zweckbindungsgrundsatz

**14**  
D. Projekte

**19**  
E. Exkurs: Globale Mega-  
trends und Datenschutz –  
Herausforderungen für  
die Zukunft

**23**  
F. Kontrollen

**24**  
G. Exkurs: Datenschutz  
und Öffentlichkeitsprinzip  
– geht das?

**27**  
H. Neu: Bereich  
«Videoüberwachung»  
auf datenschutz.lu.ch  
und Merkblatt «Video-  
überwachung durch  
öffentliche Organe»

**28**  
I. Schulungen und  
Informationsveranstal-  
tungen/Vorträge

**29**  
J. Gesetzgebung und  
Vernehmlassungen

**32**  
K. Exkurs: Bundesgericht  
stoppt Polizeigesetz

**34**  
L. privatim

**35**  
M. Website  
www.datenschutz.lu.ch

**36**  
N. Adressen

## Einführung M365 in der kantonalen Verwaltung

Auch der Kanton Luzern sieht sich mit der Einführung der Cloud-Service «M365» von Microsoft konfrontiert. Dazu hat die Verwaltung mit externer Unterstützung dem DSB eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) vorgelegt, zu welcher der DSB im Juni 2024 ausführlich Stellung genommen hat.

Mit M365 soll laut der DSFA eine Bearbeitung von Daten bis und mit Klassifikationsstufe «vertraulich» möglich sein. Unter vertraulichen Daten werden laut der DSFA auch besonders schützenswerte Personendaten verstanden und Daten, die dem Amts- und Berufsgeheimnis unterliegen oder anderen Geheimhaltungspflichten aus Verträgen oder Spezialgesetzen unterliegen.

Der DSB taxiert eine Offenlegung von Informationen, welche durch besondere Geheimnisnormen geschützt werden, als einen Rechtsverstoss und damit nicht nur als ein Risiko. Durch die Bearbeitung solcher Daten in M365 manifestiert sich eine Offenlegung – einerseits gegenüber Microsoft selbst, sobald diese nicht durchgehend verschlüsselt sind und/oder Microsoft den Schlüssel dazu hält, andererseits spätestens durch einen nicht autorisierten Zugriff durch Microsoft (wenn nicht bereits aufgrund der inhärenten technischen Zugriffsmöglichkeit). Eine Bearbeitung von Informationen, welche durch besondere Geheimnisnormen geschützt sind, ist auf M365 deshalb nicht erlaubt. Ebenso gilt diese Feststellung für Daten, welche dem Berufsgeheimnis unterliegen. Auch diese dürfen nicht mit M365 bearbeitet werden. Schliesslich erachtet der DSB die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten durch M365 genauso als nicht datenschutzkonform. Die Triagierung der Daten bis und mit Klassifikationsstufe «vertraulich» ist also aus Perspektive der besonderen Geheimnisnormen und des Datenschutzes untauglich.

Neben den durch das Projekt identifizierten Risiken wie zum Beispiel der Abhängigkeit von Microsoft, den Anfragen von US-Strafverfolgungsbehörden an Microsoft oder der vertragswidrigen Datennutzung durch Microsoft hat der DSB auch strategische Risiken identifiziert. Der DSB sieht diese strategischen Risiken vordergründig in der digitalen Souveränität und dem Vendor Lock-in, aber auch in der Frage nach der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere also der möglichen Verletzung von Grundrechten und der Frage nach der Einhaltung des Legalitätsprinzips, aber nicht zuletzt auch in der Frage nach der Datensicherheit in der Cloud von Microsoft.

Der DSB hat deswegen Massnahmen vorgeschlagen, um den strategischen Risiken zu begegnen:

### – Digitale Souveränität und Reduktion Vendor Lock-in

Der Kanton Luzern verliert mit dem Vorhaben in Bezug auf für die Erbringung von Behördenleistungen wesentliche Systeme seine digitale Souveränität. Es fehlt eine umsetzbare Exit-Strategie, damit kann auf gewisse Dienstleistungen künftig faktisch nicht verzichtet werden und der Kanton Luzern begibt sich in eine grosse Herstellerabhängigkeit. Gerade durch die Einführung von «MS Teams»<sup>9</sup> und seiner integralen

<sup>9</sup> MS Teams ist eine Kommunikations- und Kollaborationsplattform von Microsoft, die Telefonie, Videokonferenzen, Chat, Dateiablage und die Integration von MS Office-Anwendungen in einem Tool vereint.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen



Funktion wird die Abhängigkeit von Microsoft zementiert. Ausserdem ist die vieldiskutierte Alternativlosigkeit zu Microsoft-Anwendungen widerlegt und es existieren valable, alternative Services wie auch Kollaborationswerkzeuge.

Um dem Verlust der digitalen Souveränität und dem Vendor Lock-in gegenüber von Microsoft zu begegnen, sind Massnahmen zur Reduktion dieser Abhängigkeit möglich und nötig. Die digitale Souveränität bleibt nur gewährleistet, wenn der Kanton der Verwaltung langfristig einen souveränen digitalen Arbeitsplatz sicherstellt.

### – Erhalten der Rechtsstaatlichkeit

Das Vorhaben stellt schwere Eingriffe in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 13 Abs. 2 BV dar. Die Intensität dieser Eingriffe lässt sich nur mit einer genügenden rechtlichen Grundlage rechtfertigen. Aufgrund der Tragweite und dem Bedürfnis, der kantonalen Verwaltung langfristig einen souveränen, digitalen Arbeitsplatz zu entwerfen, erachtet der DSB es als notwendig, das Vorhaben dem demokratischen Prozess zuzuführen. Aber auch unabhängig der gesetzlichen Grundlage, ist als elementare Voraussetzung für das Gelingen des Vorhabens die vertragliche Durchsetzung der «EU Data Boundary»- und «Defend your Data»-Massnahme sicherzustellen.

### – Überwachen der Datensicherheit in der Cloud von Microsoft

Der Beizug eines internationalen Cloud-Service Providers wie Microsoft ist keine Garantie dafür, dass seine IT-Infrastruktur sicherer betrieben wird. Die notwendige Sicherheit ist mitunter nicht nur Grundlage dieses Vorhabens, sondern auch Grundlage für einen entsprechenden Betrieb nach der Realisierung. Die Vulnerabilität der Sicherheit der Cloud von Microsoft ist daher zusammen mit der Exit-Strategie als eigenständiges Risiko im kantonalen Risikomanagement kontinuierlich zu überwachen.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen

## Projekt LUSTAT: Gesamterneuerung LuReg

Der DSB hat das Konzept von LUSTAT für die Gesamterneuerung der zentralen Datenplattform LuReg geprüft. LuReg besteht aus der kantonalen Einwohnerplattform (kEWR), dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR) sowie dem kantonalen Betriebs- und Unternehmensregister (kBUR). Diese Plattformen bieten eine solide Datenbasis für die Erleichterung administrativer Aufgaben, die Umsetzung von E-Government-Projekten und für statistische Aufgaben.

Das aktuelle LuReg-System wird seit 2010 weiterentwickelt, jedoch sind Teile der darin genutzten Technologien mittlerweile veraltet. Mit dem Projekt LuReg Gesamterneuerung strebt LUSTAT eine vollständige Erneuerung des Systems an. Dabei sollen moderne Technologien genutzt werden.

Das LuReg-System hat viele Schnittstellen von den Registern zu anderen Systemen und Nutzern. Nach der Bearbeitung der Daten stehen diese über eine Web-Oberfläche den berechtigten Nutzern der kantonalen und kommunalen Verwaltungen zur Verfügung. Periodisch werden Daten an externe Partner geliefert, wie zum Beispiel an das Bundesamt für Statistik oder die serafe AG zur Erhebung der Haushaltabgaben für Radio und Fernsehen.

Die Gesamterneuerung des LuReg-Systems umfasst viele technische und organisatorische Massnahmen, um einen sicheren Betrieb mit einem hohen Mass an Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten. Dazu gehören die Implementierung moderner Sicherheitsprotokolle, die regelmässige Überprüfung und Aktualisierung der Systeme sowie die Schulung der Mitarbeitenden im Umgang mit den neuen Technologien.

## Projekt DPE: SAP HCM 2023+

Das von Dienststelle Personal (DPE) geführte Projekt SAP HCM 2023+ sieht vor, die Personen- und Vertragsdaten aller Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung sowie der Lehrpersonen der Volksschulen neu zu führen. Diese Daten sind die Grundlage für die monatliche Lohnverarbeitung und steuern verschiedene Genehmigungsprozesse. Die in SAP HCM gepflegten Informationen sind auch Quelle für einige andere Systeme. An diese Systeme werden nur einzelne, klar umrissene Informationen weitergegeben. Das SAP HCM selbst empfängt ebenfalls Daten aus anderen Systemen, wie zum Beispiel Daten zu geleisteten Stunden oder Inkonvenienzen.

Damit keine unbefugten Personen auf diese sensiblen Daten zugreifen können, wird der Zugriff auf eine namentlich bekannte Personengruppe beschränkt. Die Berechtigungen dieser Personen werden nach dem „need-to-know“-Prinzip eingeschränkt. Die Datenqualität wird durch umfangreiche Prüfroutinen sichergestellt.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	2
Vorwort	5
Inhalt	6
A. Gesetzlicher Auftrag	8
B. Statistische Angaben	12
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	14
D. Projekte	19
E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	23
F. Kontrollen	24
G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	27
H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»	28
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	29
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	32
K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz	34
L. privatim	35
M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	36
N. Adressen	

Auf technischer und fachlicher Ebene sind Prozesse definiert und dokumentiert, um in einem Problemfall schnell und angemessen reagieren zu können. Diese Prozesse umfassen sowohl präventive Massnahmen zur Vermeidung von Sicherheitsvorfällen als auch reaktive Massnahmen zur schnellen und effektiven Behebung von Problemen.

Die verbleibenden Restrisiken sind den verantwortlichen Personen und Bereichen bekannt und von ihnen akzeptiert. Diese Risiken werden regelmässig überprüft und bewertet, um sicherzustellen, dass sie auf einem akzeptablen Niveau bleiben und keine unvorhergesehenen Auswirkungen auf den Betrieb des Systems haben.

### Projekt SK Kantonsrat: Direkter Zugriff auf Sitzungsunterlagen

Am 5. September 2024 wurde der direkte Zugriff des Kantonsrats auf Sitzungsunterlagen über den Browser ermöglicht. Der Kantonsrat kann nun für die Vorbereitung und Durchführung seiner Sitzungen direkt auf das Sitzungsmodul von CMI Axioma zugreifen. Die Daten werden in einem eigenen CMI Mandanten geführt und teilweise aus anderen Mandanten über interne Überweisungen geliefert. Diese Lösung ermöglicht es den Mitgliedern des Kantonsrats, effizienter und effektiver zu arbeiten, indem sie jederzeit und von überall auf die benötigten Informationen zugreifen können. Zudem verbleiben die Daten auf der kantonalen IT-Infrastruktur.

### Programm DJ28: Die Luzerner Justiz wird digital

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement sowie das Kantonsgericht haben das Programm Digitale Justiz 28 (DJ28) gestartet, um die Zusammenarbeit mittels digitalen Akten in der Luzerner Justiz zu ermöglichen. DJ28 ist das Luzerner Resultat aus dem Nationalen Projekt Justitia 4.0. Ziel von DJ28 ist es, bis 2028 eine vollständig digitale Justizakte einzuführen, die den gesamten Prozess von der Strafanzeige bis zum Strafvollzug abdeckt. Der DSB und das Programm stehen in aktivem Austausch, um dem Datenschutz gebührend Rechnung zu tragen.

Die Arbeit in der Justiz basiert aktuell weitgehend auf Papier und physischen Ordnern. Die Chancen der Digitalisierung konnten bisher aufgrund der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen nicht genutzt werden.

Das im Frühling gestartete Programm DJ28 verfolgt den Ansatz, die Digitalisierung für eine Optimierung der Arbeits- und Prozessgestaltung zu nutzen. Die Verfahren können damit effizienter geführt werden. Durch die eJustizakte (wie künftig eine Fallakte genannt wird) werden Medienbrüche vermieden. Von den Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörden mit Justizkompetenz) über die Gerichte bis hin zum Justizvollzug arbeiten sämtliche Stellen medienbruchfrei mit digitalen Akten.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	2
Vorwort	5
Inhalt	6
A. Gesetzlicher Auftrag	8
B. Statistische Angaben	12
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	14
D. Projekte	19
E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	23
F. Kontrollen	24
G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	27
H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»	28
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	29
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	32
K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz	34
L. privatim	35
M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	36
N. Adressen	

Der Rechtsverkehr wird künftig über die sichere Justizplattform «justitia.swiss» geführt. Justizbehörden, Anwältinnen und Anwälte werden gesetzlich zur elektronischen Kommunikation verpflichtet. Voraussetzung ist unter anderem die schweizweite Schaffung einer elektronischen Identität (E-ID) und die Verabschiedung der notwendigen Rechtsgrundlagen durch das Bundesparlament und den Luzerner Kantonsrat. Für Privatpersonen bleibt der postalische Weg weiterhin offen.

### Projekt Verein Electronic Monitoring

In Zusammenarbeit mit privatim sowie im Austausch mit Zentralschweizer Vollzugsdiensten, hat der DSB das Konzept für das Projekt Electronic Monitoring (EM) überprüft. Seit der Revision des Sanktionenrechts, die am 1. Januar 2018 in Kraft trat, sind alle Kantone verpflichtet, EM anstelle von kurzen Freiheitsstrafen oder am Ende von langen Freiheitsstrafen anzubieten. EM wird auch für die Überwachung von Ersatzmassnahmen und Kontaktverboten genutzt. Seit 2022 kann EM zudem zur Überwachung im Zusammenhang mit Opferschutzmassnahmen und zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden.

### Projekte im Jahr 2024

Neben den oben aufgeführten Vorhaben hat der DSB im Jahr 2024 die folgenden Projekte begleitet (Auswahl):

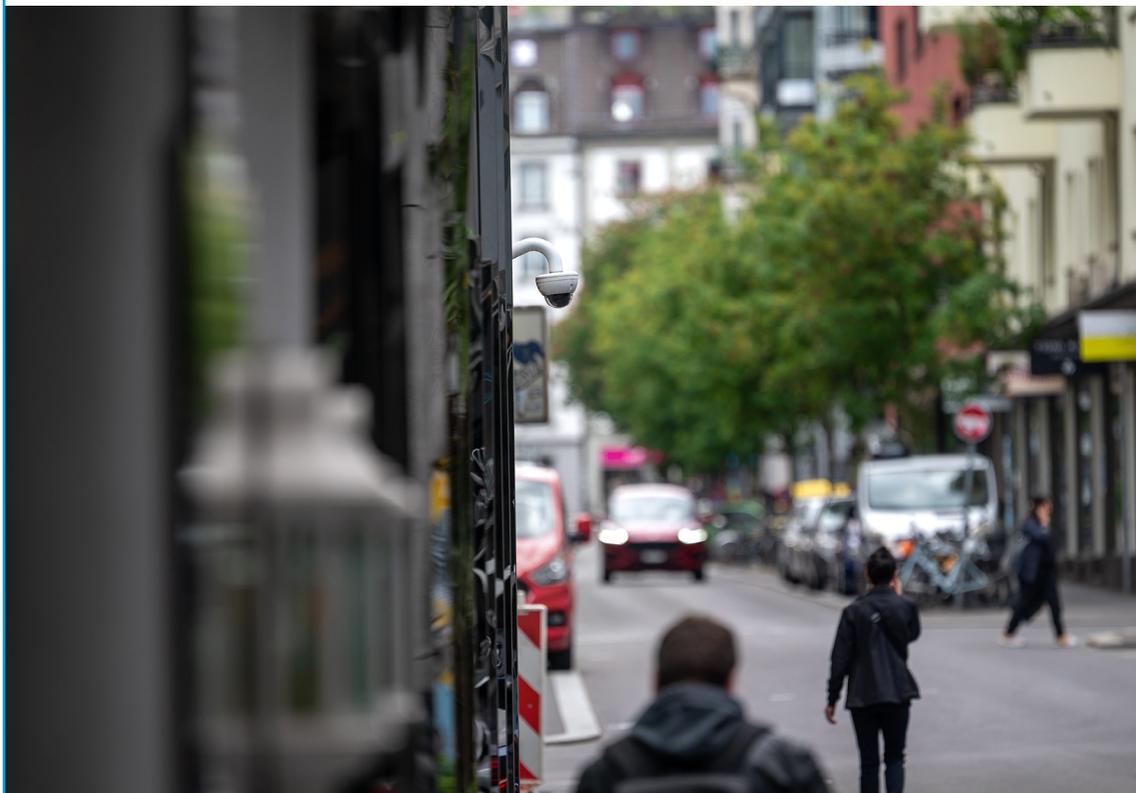
- Erweiterung Malwareschutz für verschlüsselte E-Mail Dienste (Projekt der Dienststelle Informatik)
- Online Steuerdeklaration (Projekt der Dienststelle Steuern)
- Azzurro 2.0 (M365 Vorhaben der Stadt Luzern)
- Vorabkontrolle Integriertes Lagebild 4.0 der Luzerner Polizei
- Klapp Nutzung im Schulwesen (Projekt DVS)
- Zustellplattform Service-Portal (Projekt FD)
- Online-Broker (Schnittstelle) (Projekt Handelsregister)
- Information Governance Richtlinie (Projekt Staatskanzlei)

## E. EXKURS: GLOBALE MEGATRENDS UND DATENSCHUTZ – HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE ZUKUNFT

Die digitale Transformation schreitet unaufhaltsam voran und mit ihr entstehen neue technologische Entwicklungen, die tiefgreifende Auswirkungen auf unsere Gesellschaft haben und haben werden. Nachdem uns die letzten zehn Jahre das Cloud-Computing beschäftigt haben, stehen insbesondere künstliche Intelligenz (KI) und

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. <i>privatim</i>
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen



Quantencomputing im Zentrum dieser Megatrends. Sie versprechen Fortschritt und Innovation, werfen jedoch gleichzeitig gewichtige Fragen zum Datenschutz und zur Datensicherheit auf.

### KI und Datenschutz

Kaum eine Technologie hat in den letzten Jahren so viel Aufmerksamkeit erhalten wie die künstliche Intelligenz – insbesondere generative KI (GenAI). Diese Systeme, die in der Lage sind, menschenähnlich Texte zu verfassen, Bilder zu generieren und komplexe Aufgaben autonom zu bewältigen, revolutionieren viele Bereiche unseres Lebens. Doch diese Entwicklungen bergen Risiken. Der Betrieb leistungsstarker KI-Modelle erfordert enorme Mengen an Trainingsdaten – oft ohne dass klar ist, woher diese stammen und ob deren Nutzung datenschutzrechtlich zulässig ist. Entscheidungen von KI-Systemen sind ausserdem oft nicht transparent, sondern schwer nachvollziehbar, was die Kontrolle über personenbezogene Daten erschwert. Und schliesslich lassen sich mit GenAI realistisch wirkende Inhalte erstellen (sog. Deepfakes), die für Betrug, Manipulation oder Identitätsmissbrauch genutzt werden können – eine Herausforderung für den Schutz der Privatsphäre.

Die Regulierung hält mit diesen Entwicklungen oft nicht Schritt. Es muss sichergestellt werden, dass Innovation nicht auf Kosten der Grundrechte erfolgt. Der DSB prüft KI-Vorhaben kritisch auf die Einhaltung der Datenschutzgrundsätze und den digitalen Grundrechtsschutz.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. <i>privatim</i>
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen

## Quantencomputing (Quantum Computing):

### Eine neue Bedrohung für die Verschlüsselung

Ein weiterer Megatrend ist das Quantencomputing. Diese Technologie verspricht revolutionäre Rechenleistung, doch sie bedroht zugleich fundamentale Sicherheitsmechanismen des heutigen Internets. Viele der derzeit genutzten Verschlüsselungsmethoden basieren auf mathematischen Problemen – sog. **asymmetrische Kryptographie** – die mit herkömmlichen Computern kaum zu lösen sind. Quantencomputer jedoch könnten diese in kürzester Zeit knacken und damit verschlüsselte Daten in die Hände Unbefugter bringen. Die Entwicklung neuer, quantensicherer Verschlüsselungstechniken ist in vollem Gange, doch der Übergang erfordert massive Anstrengungen – auch im Datenschutzbereich.

Die Notwendigkeit, sich frühzeitig auf diese Herausforderung vorzubereiten, kann nicht genug betont werden. Sensible Daten, die heute sicher erscheinen, könnten morgen für Cyberkriminelle und Geheimdienste frei zugänglich sein.

### Der Chipkrieg und seine Auswirkungen auf den Datenschutz

Der Aufstieg von NVIDIA zum mächtigsten Chiphersteller der Welt und die zunehmenden geopolitischen Spannungen im Halbleitermarkt haben weitreichende Folgen – auch für den Datenschutz. Hochleistungs-Chips sind der **Motor für KI-Entwicklung und Datenauswertung**. Gleichzeitig führen Exportkontrollen für leistungsstarke Prozessoren dazu, dass einige Länder von modernen Technologien abgeschnitten werden. Denn, wer die Hardware kontrolliert, kontrolliert oft auch die Datenbearbeitung. Die Schweiz ist bei Halbleitern von wenigen globalen Akteuren abhängig – eine Herausforderung für digitale Souveränität und Datenschutz.

### Digitale Souveränität als essenzielle Voraussetzung für Datenschutz

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht 2023 hat der Datenschutzbeauftragte auf die Notwendigkeit digitaler Souveränität hingewiesen: Die öffentliche Verwaltung sollte im Rahmen der politischen und rechtsstaatlichen Vorgaben autonom über ihre Infrastruktur und deren Nutzung entscheiden können, ohne von externen Akteuren eingeschränkt zu werden. Nun zeigt sich jedoch, dass die Annahme, «alle Wege stünden offen»<sup>10</sup>, zunehmend in Frage gestellt wird.

Wie bereits erwähnt, führen die neusten Exportkontrollen dazu, dass leistungsfähige Chips für die Schweiz nicht verfügbar sind. Aber auch ohne diese stellt sich die Frage nach der **Abhängigkeit von Grosskonzernen**. In der Vergangenheit hat der Datenschutzbeauftragte bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass insbesondere US-amerikanische Firmen wie Microsoft mit Windows, M365 und MS Teams eine zentrale Rolle in der digitalen Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung spielen. Dies birgt Risiken hinsichtlich Datensouveränität und Datenschutz. Ein Blick auf die sieben

<sup>10</sup> Tätigkeitsbericht 2023: «Der öffentlichen Verwaltung stehen (noch) alle Wege offen, eine vertrauensvolle und diskriminierungsfreie Zukunft mit künstlicher Intelligenz zu schaffen.»

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	2
Vorwort	5
Inhalt	6
A. Gesetzlicher Auftrag	8
B. Statistische Angaben	12
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	14
D. Projekte	19
E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	23
F. Kontrollen	24
G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	27
H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»	28
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	29
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	32
K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz	34
L. privatim	35
M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	36
N. Adressen	

wertvollsten Unternehmen der Welt (Marktkapitalisierung in Milliarden US-Dollar) zeigt die Dominanz der US-amerikanischen Technologieunternehmen deutlich. Die Liste führt Apple an gefolgt von Microsoft, NVIDIA, Alphabet (Google), Amazon und Meta (Facebook). Einzig die grösste Erdölfördergesellschaft «Saudi Aramco» ist auf Platz fünf zwischen den US-Tech-Giganten.

Die öffentliche Verwaltung sollte sich deshalb verstärkt für **alternative Lösungsansätze** wie Open-Source-Lösungen und eine eigenständige Entwicklung von KI-Technologien einsetzen. Der Bundesrat hat in seiner Strategie Digitale Schweiz 2025<sup>11</sup> die Förderung von Open Source in der Bundesverwaltung explizit aufgenommen. Gezielte Investitionen und eine koordinierte Strategie sind auch auf kantonaler Ebene zwingend, um die digitale Souveränität und damit den Datenschutz zu stärken.

### **Die Rolle des Datenschutzes in einer technologisch dominierten Zukunft**

Diese Entwicklungen zeigen: Datenschutz ist mehr als eine regulatorische Pflicht – er ist eine essenzielle Voraussetzung für das Vertrauen der Bevölkerung in die digitale Zukunft. Ohne klare Regeln und ausreichende Ressourcen zur Überwachung neuer Technologien droht der Datenschutz ins Hintertreffen zu geraten.

Der DBS sieht sich mit immer komplexeren Herausforderungen konfrontiert. Die Sicherstellung von Datenschutz und digitaler Selbstbestimmung erfordert nicht nur gesetzliche Anpassungen, sondern auch eine Stärkung der Aufsichtsinstitutionen. Die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht ist nur so stark, wie die Garantien, welche diese Unabhängigkeit schützen. Nur so können wir sicherstellen, dass technologische Innovation und Grundrechte Hand in Hand gehen.

Wir stehen an einem **Wendepunkt**. Die Entscheidungen, die heute getroffen werden, bestimmen, ob der Datenschutz als tragende Säule unserer Gesellschaft erhalten bleibt – oder ob er den Megatrends zum Opfer fällt. Es liegt an uns allen, hier eine klare Position zu beziehen.

11 Bundesrat verabschiedet Strategie Digitale Schweiz 2025, abgerufen am 04.02.2025

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen

## F. KONTROLLEN

Der DSB ist nach § 23 KDSG gehalten, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zu kontrollieren. Der DSB hat im Jahr 2024 eine Datenschutzkontrolle durchführen können. Eine zweite geplante Kontrolle bei einem Sicherheitsorgan wurde aufgrund der anstehenden Amtsniederlegung des Beauftragten für den Datenschutz und der damit verbundenen ausserordentlichen Arbeiten nicht durchgeführt.

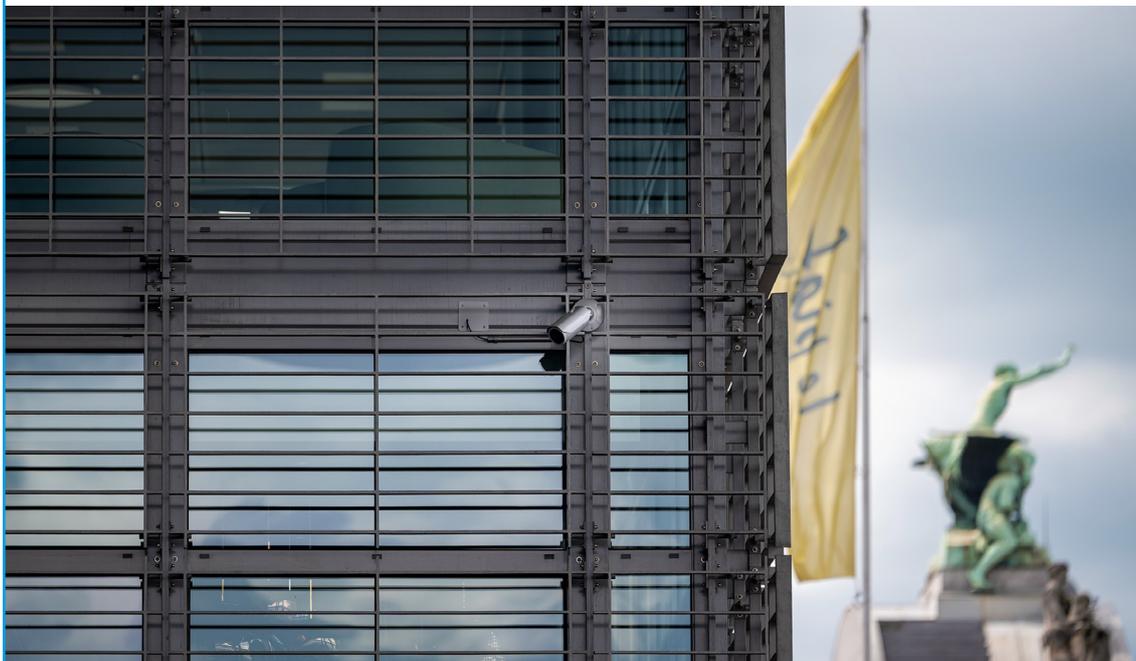
Der DSB hat sich entschieden, eine Datenschutzkontrolle der Videoüberwachung an einer kantonalen Schule mit einem relativ umfangreichen Überwachungsperimeter durchzuführen, bei welcher es keine bisherige Beratung oder Kontrolle durch den DSB gab und auch jüngere Schülerinnen und Schüler von der Videoüberwachung betroffen sind.

Der DSB hat sich bei seiner papierbasierten Kontrolle vor Ort auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Gesetz über die Videoüberwachung, KDSG, und seine Verordnung, KDSV), insbesondere der Verhältnismässigkeit der Ausgestaltung der Videoüberwachung und der einzelnen Kameras fokussiert. Vor Ort fand nebst den Interviews eine Besichtigung der Kamerastandorte, Kameraperimeter sowie des Serverstandorts statt. Die Vertreter der Kantonsschule führten dem DSB zudem den Einsatz der Videoüberwachungssoftware vor.

Bei der Kontrolle hat der DSB festgestellt, dass eine überschüssende Überwachung vorliegt. Der gesamte Aussenbereich des Schulareals wird rund um die Uhr (also auch während dem Schulbetrieb) beinahe lückenlos überwacht und die Aufnahmen werden für die gesetzlich maximalen möglichen 100 Tage gespeichert. Anlass für die Inbetriebnahme dieser Videoüberwachungsanlage war gemäss dem Antrag auf Videoüberwachung beim JSD, dass «fremde Gruppierungen» sich jeweils am Abend trafen und es dabei zu Littering und Sachbeschädigung käme. Eine solche umfassende Überwachung lässt sich mit dem Zweck, zu dem die Videoüberwachung in Betrieb genommen wurde, nicht rechtfertigen. Sie ist in ihrer Ausgestaltung unverhältnismässig und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Aus der Besprechung hat sich überdies ergeben, dass insgesamt das Verständnis für die Rolle der Schule beim Betrieb des Videoüberwachungssystems als verantwortliches Organ fehlt. Die Ausarbeitung eines Videoüberwachungsreglements wäre deshalb angezeigt und die Auseinandersetzung mit und Definition von wesentlichen Prozessen notwendig. Die papierbezogene Kontrolle hat zudem aufgezeigt, dass die Durchführung eines Penetration-Tests notwendig sein wird, um technisch zu überprüfen, ob der IT-Grundschutz vorhanden ist.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	2
Vorwort	5
Inhalt	6
A. Gesetzlicher Auftrag	8
B. Statistische Angaben	12
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	14
D. Projekte	19
E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	23
F. Kontrollen	24
G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	27
H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»	28
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	29
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	32
K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz	34
L. privatim	35
M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	36
N. Adressen	



## G. EXKURS: DATENSCHUTZ UND ÖFFENTLICHKEITSPRINZIP – GEHT DAS?

Im Kanton Luzern gilt bis zum 31. Mai 2025 das Geheimhaltungsprinzip mit Öffentlichkeitsvorbehalt. Am 1. Juni 2025 führt er als letzter Schweizer Kanton das Öffentlichkeitsprinzip ein. Informationen und Dokumente, welche von der Verwaltung erstellt werden oder ihr im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zukommen, werden dann für die Öffentlichkeit weitestgehend zugänglich. Wer Zugang zu einem bestimmten amtlichen Dokument erhalten möchte, muss keinen Interessennachweis mehr erbringen<sup>12</sup>. Vielmehr muss die Behörde es begründen, wenn sie den Zugang zu den verlangten Informationen und Dokumenten verweigert. Bürgerinnen und Bürger, Medienschaffende und andere Interessierte erhalten dadurch ein Instrument zur Kontrolle über das Handeln von Verwaltung und Staat. Dies dient der freien Meinungsbildung und der Wahrnehmung der demokratischen Rechte durch die Bürgerinnen und Bürger.

Datenschutz ist ein Teilaspekt des Persönlichkeitsrechts. Er basiert auf dem verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung<sup>13</sup> und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 13 Abs. 2 BV. Zweck des Datenschutzes ist somit nicht primär der Schutz von Daten, sondern der Schutz von Menschen – unter anderem vor missbräuchlichem Bearbeiten der sie betreffenden Daten.

<sup>12</sup> §§ 68a und 68f Abs. 1 Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz, OG, SRL 20)

<sup>13</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101)

Tätigkeitsbericht 2024  
Datenschutz-  
beauftragten des  
Kantons Luzern

**2**  
Vorwort

**5**  
Inhalt

**6**  
A. Gesetzlicher Auftrag

**8**  
B. Statistische Angaben

**12**  
C. Exkurs:  
Datenschutz in der Praxis –  
Wiederverwendung  
personenbezogener Daten  
in der Verwaltung vs.  
Zweckbindungsgrundsatz

**14**  
D. Projekte

**19**  
E. Exkurs: Globale Mega-  
trends und Datenschutz –  
Herausforderungen für  
die Zukunft

**23**  
F. Kontrollen

**24**  
G. Exkurs: Datenschutz  
und Öffentlichkeitsprinzip  
– geht das?

**27**  
H. Neu: Bereich  
«Videoüberwachung»  
auf [datenschutz.lu.ch](https://www.datenschutz.lu.ch)  
und Merkblatt «Video-  
überwachung durch  
öffentliche Organe»

**28**  
I. Schulungen und  
Informationsveranstal-  
tungen/Vorträge

**29**  
J. Gesetzgebung und  
Vernehmlassungen

**32**  
K. Exkurs: Bundesgericht  
stoppt Polizeigesetz

**34**  
L. privatim

**35**  
M. Website  
[www.datenschutz.lu.ch](https://www.datenschutz.lu.ch)

**36**  
N. Adressen

## Zwei sich entgegenstehende Grundwerte

Enthalten amtliche Informationen bzw. Dokumente Personendaten und wird um Zugang dazu ersucht, sind sowohl die Bestimmungen des Öffentlichkeitsprinzips als auch die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten. Geben Verwaltungsstellen Personendaten bekannt (zum Beispiel im Rahmen eines Gesuchs um Zugang zu amtlichen Informationen), bedeutet dies einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person. Ein solcher Eingriff ist nur zulässig, wenn das verwaltungsrechtliche Organ über einen Rechtfertigungsgrund verfügt<sup>14</sup>. Dieser muss sich grundsätzlich aus dem Gesetz ergeben, z.B. aus einer gesetzlichen Aufgabe des Organs. Die erforderliche Rechtsgrundlage ergibt sich somit nicht aus dem Datenschutzgesetz, sondern aus dem jeweiligen Fachgesetz. Der per 1. Juni 2025 neu erlassene § 11a des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG)<sup>15</sup> bildet demnach nicht selbst die erforderliche Rechtsgrundlage, sondern regelt «nur» den Prozess für den Zugang zu amtlichen Informationen und Dokumenten:

### § 11a KDSG «Bekanntgeben durch Zugänglichmachen gemäss Öffentlichkeitsprinzip»

- <sup>1</sup> Bevor Organe im Rahmen der Regelungen ihrer Gemeinwesen zum Öffentlichkeitsprinzip den Zugang zu amtlichen Informationen ermöglichen, prüfen sie, ob die Informationen Personendaten enthalten.
- <sup>2</sup> Personendaten sind durch das Organ nach Möglichkeit so zu anonymisieren, dass die betroffenen Personen nicht mehr bestimmt oder bestimmbar sind. § 10 Absatz 2 gilt sinngemäss.
- <sup>3</sup> Ist eine Anonymisierung nicht möglich, kann das Organ den Zugang zu amtlichen Informationen ermöglichen, wenn die Voraussetzungen der Bestimmungen über das Öffentlichkeitsprinzip erfüllt sind und die betroffenen Personen eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach den Umständen vorausgesetzt werden kann.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleibt der Zugang auch ohne Einwilligung, wenn das öffentliche Interesse an den amtlichen Informationen das Interesse an der Geheimhaltung der Personendaten Dritter überwiegt. Die betroffenen Personen sind anzuhören. Bei besonders schützenswerten Personendaten wird vermutet, dass das private Interesse der betroffenen Personen gegenüber dem Zugangsanspruch überwiegt.
- <sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Im Einzelfall kann auch die Einwilligung der betroffenen Person das Bekanntgeben ihrer Daten rechtfertigen. Das Öffentlichkeitsprinzip an sich rechtfertigt den Eingriff hingegen nicht. Es liegt somit auf der Hand, dass sich mit dem Öffentlichkeitsprinzip und dem Datenschutz zwei fundamentale Grundwerte gegenüberstehen, die je nach Sachlage in einem Spannungsverhältnis stehen können.

<sup>14</sup> Art. 36 Abs. 1 BV (SR 101), § 5 Abs. 1 Kantonaies Gesetz über den Datenschutz (KDSG, SRL 38)

<sup>15</sup> Kantonaies Gesetz über den Datenschutz (KDSG, SRL 38)

<sup>16</sup> § 11a Abs. 3 KDSG

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf datenschutz.lu.ch und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website www.datenschutz.lu.ch
36	N. Adressen

## Risiken und Nebenwirkungen

Bei Erhalt eines Zugangsgesuchs hat das zuständige Organ dementsprechend zu prüfen, ob die verlangten Informationen bzw. Dokumente Personendaten enthalten, welche nicht die gesuchstellende, sondern eine Drittperson betreffen<sup>17</sup>. Das Organ steht vor der Herausforderung, allfällig enthaltene Personendaten Dritter aufzufinden und zu erkennen. Die kantonale Verwaltung teilt die von ihr bearbeiteten Informationen auf der Grundlage eines Informations-Sicherheits-Management-Konzepts (ISMS) in Daten-Klassen ein. Dies dient dazu, die Informationen entsprechend ihrer Bewertung zu schützen. Der Schutz der Persönlichkeit der betroffenen Personen steht dabei jedoch nicht im Vordergrund. Die Sichtweise bzw. die Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen werden bei der Klassifizierung der Informationen nicht berücksichtigt. Die Klassifizierung dient nur begrenzt für das Auffinden von Personendaten.

Vor der Bekanntgabe der amtlichen Informationen bzw. Dokumente sind Personendaten Dritter zu löschen oder derart unkenntlich zu machen, dass die restlichen Informationen der betroffenen Person nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zugeordnet werden können<sup>18</sup>. Die Anonymisierung von Personendaten kann jedoch eine grosse Herausforderung darstellen. Im Internet, in Sozialen Medien und in öffentlichen Registern (zum Beispiel im Handelsregister, in Amtsblättern und im Grundbuch) stehen Unmengen an Daten elektronisch und unentgeltlich zur Verfügung. Mit modernen technischen Mitteln (Internet, KI usw.) können Recherchen heute ohne grossen Aufwand getätigt und weitere Informationen aufgefunden werden. Kombiniert mit den vom Organ erhaltenen, vermeintlich anonymen Daten können solche Zusatzrecherchen zur betroffenen Person führen. Verwaltungsrechtliche Organe verwenden zudem oft denselben Identifikator (z.B. die AHV-Nummer), um Personendaten zuordnen zu können und um sie zu verknüpfen. Auch dies erschwert das Anonymisieren von Daten. Eine effektive Anonymisierung ist zudem umso unwahrscheinlicher, je umfangreicher die in den amtlichen Dokumenten enthaltenen Personendaten sind und je spezieller sich die Sachlage gestaltet. All dies birgt das Risiko, dass die verwaltungsrechtlichen Organe nach dem Löschen oder dem Unkenntlichmachen gewisser Daten fälschlicherweise von der Anonymität der verbleibenden Informationen ausgehen.

Ist es nicht möglich, die verlangten Informationen bzw. Dokumente zu anonymisieren, stehen sich behördliche Transparenz und Datenschutz diametral gegenüber. Die betroffene Person kann auf den Schutz ihrer Daten bzw. ihrer Persönlichkeit verzichten, in dem sie – auf Anfrage des verantwortlichen Organs – in die Bekanntgabe einwilligt<sup>19</sup>. Ist sie hingegen nicht einverstanden, bleibt nur die Interessenabwägung. Das verantwortliche Organ hat das öffentliche Interesse an Kenntnis der amtlichen Informationen gegen das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person abzuwägen<sup>20</sup>.

17 § 11a Abs. 1 KDSG

18 § 11a Abs. 2 KDSG, § 7a Abs. 1 Kantonale Datenschutzverordnung (KDSV, SRL 38b)

19 § 11a Abs. 3 KDSG, § 7a Abs. 2 KDSV

20 § 11a Abs. 4 KDSG, § 68e Abs. 2 Satz 2 OG

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	2
Vorwort	5
Inhalt	6
A. Gesetzlicher Auftrag	8
B. Statistische Angaben	12
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	14
D. Projekte	19
E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	23
F. Kontrollen	24
G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	27
H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»	28
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	29
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	32
K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz	34
L. privatum	35
M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	36
N. Adressen	

## Umsetzung im Kanton Luzern und Ausblick des DSB

Die vorstehend beschriebene Schnittstellen-Problematik zwischen Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz erfordert spezifische Kenntnisse aus beiden Bereichen. Es wäre deshalb naheliegend gewesen, die beiden Materien in einem einzigen Erlass zusammenzuführen,<sup>21</sup> die Behandlung der Gesuche einer zentrale Stelle zu übertragen und eine gemeinsame, unabhängige Aufsichtsstelle einzusetzen. Der Kanton Luzern hat die betreffenden Bestimmungen hingegen auf 12 verschiedene Erlasse<sup>22</sup> verteilt. Dies erschwert es den verwaltungsrechtlichen Organen, die einschlägigen Bestimmungen zu finden und zu beachten. Auch der Vollzug des Öffentlichkeitsprinzips – das heisst die Behandlung der Gesuche um Zugang zu amtlichen Dokumenten – erfolgt dezentral durch die einzelnen Verwaltungsorgane. Zur Vereinheitlichung der Praxis wird zwar ein interdepartementales Gremium eingerichtet. Dennoch bleibt fraglich, ob der verwaltungsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung und die datenschutzrechtlichen Anforderungen bei dieser dezentralen Lösung eingehalten werden können. Vor diesem Hintergrund geht der DSB davon aus, dass er nach Inkrafttreten des Öffentlichkeitsprinzips vermehrt mit Anfragen betreffend Datenschutz im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip beschäftigt sein wird.

## H. NEU: BEREICH «VIDEOÜBERWACHUNG» AUF DATENSCHUTZ.LU.CH UND MERKBLATT «VI-DEOÜBERWACHUNG DURCH ÖFFENTLICHE ORGANE»

Videoüberwachung wird immer häufiger eingesetzt, um Vandalismus und Gewalt im öffentlichen Raum zu begegnen. Bei einer Videoüberwachung im öffentlichen Raum handelt es sich jedoch um einen schweren Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützten Grundrechte auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung von einer unbestimmten Anzahl betroffener Personen, weshalb sie nur im engen Raum überhaupt rechtmässig ist.

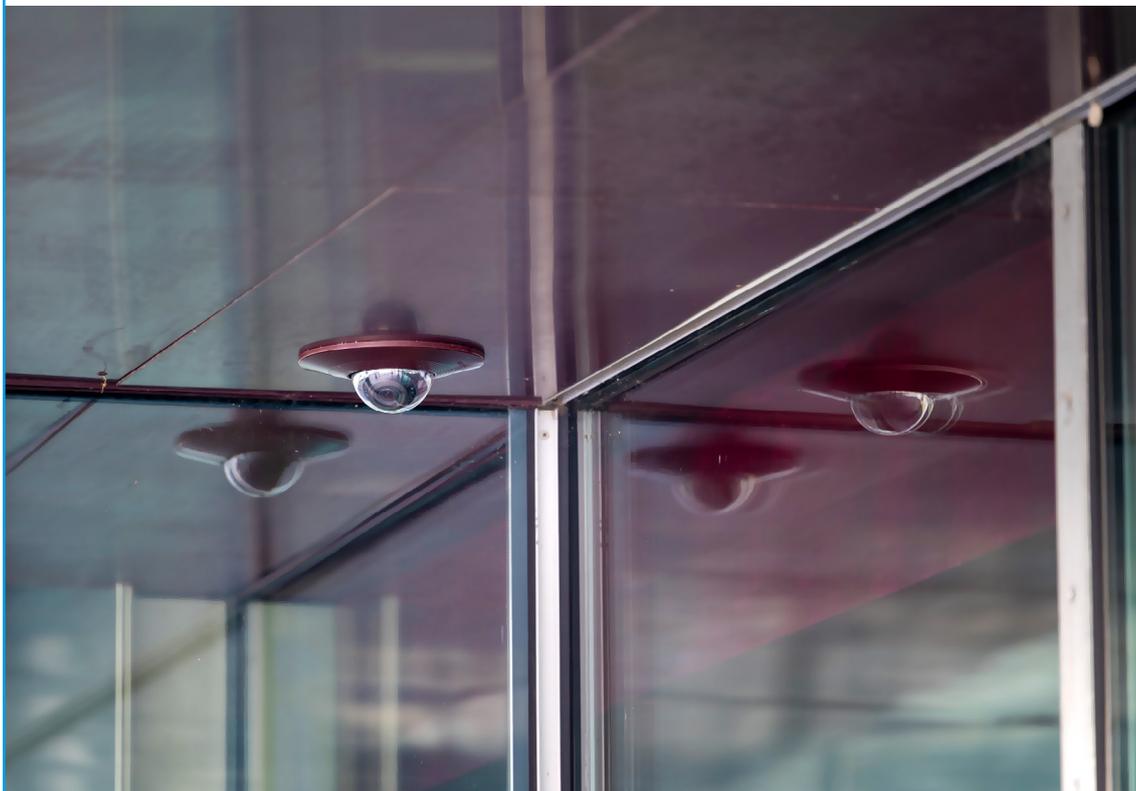
Der DSB hat auf seiner Homepage deshalb einen neuen Bereich zum Thema Videoüberwachung geschaffen und stellt dort insbesondere ein Merkblatt zur Verfügung, welches die Voraussetzungen für eine Videoüberwachung durch öffentliche Organe beleuchtet. Weiter informiert er über die Zuständigkeiten je nach Art der Videoüberwachung.

21 Diese Variante haben die Kantone Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Basel-Stadt, Basel-Land, Genf, Jura / Neuchâtel, Solothurn, Schwyz, Wallis und Zürich gewählt.

22 Organisationsgesetz (OP, SRL 20), Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG, SRL 38), Stimmrechtsgesetz (StRG, SRL 10), Gemeindegesetz (GG, SRL 150), Justizgesetz (JusG, SRL 260), Archivgesetz (SRL 585), Finanzkontrollgesetz (SRL 615), Steuergesetz (StG, SRL 620), Gesetz betreffend die Erbschaftssteuer (EStG, SRL 630), Informationsverordnung (InfoV, SRL 36a), Kantonale Datenschutzverordnung (KDSV, SRL 38b), Gebührentarif und Kostenverordnung für die Staatsverwaltung (SRL 681)

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen



Im Berichtsjahr hat der DSB im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit zudem eine Datenschutzkontrolle zur Videoüberwachung an einer kantonalen Schule durchgeführt (vgl. dazu das voranstehende Kapitel F. Kontrollen).

## I. SCHULUNGEN UND INFORMATIONS- VERANSTALTUNGEN/VORTRÄGE

Die Ausbildung und Sensibilisierung von kantonalen wie kommunalen Verwaltungsstellen im Datenschutz ist ein wichtiger Pfeiler, um die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Proaktive Sensibilisierung und Schulung beugen Grundrechtsverletzungen vor und stärken letztlich das Vertrauen in die Verwaltung. Der DSB und sein Team unterstützen deshalb die verantwortlichen Organe bei ihren internen Schulungen.

Im Herbst 2024 führte der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) einen mehrtägigen Einführungskurs für die neu gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte bzw. Stadträtinnen und Stadträte durch, welche dem Ressort «Gesundheit und Soziales» vorstehen. In diesem Rahmen konnte der DSB den neu gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäten Grundlagenwissen zum Datenschutz vermitteln.

Im Berichtsjahr konnten keine weiteren Informationsveranstaltungen durchgeführt werden.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024  
Datenschutz-  
beauftragten des  
Kantons Luzern

2

Vorwort

5

Inhalt

6

A. Gesetzlicher Auftrag

8

B. Statistische Angaben

12

C. Exkurs:  
Datenschutz in der Praxis –  
Wiederverwendung  
personenbezogener Daten  
in der Verwaltung vs.  
Zweckbindungsgrundsatz

14

D. Projekte

19

E. Exkurs: Globale Mega-  
trends und Datenschutz –  
Herausforderungen für  
die Zukunft

23

F. Kontrollen

24

G. Exkurs: Datenschutz  
und Öffentlichkeitsprinzip  
– geht das?

27

H. Neu: Bereich  
«Videoüberwachung»  
auf [datenschutz.lu.ch](https://www.datenschutz.lu.ch)  
und Merkblatt «Video-  
überwachung durch  
öffentliche Organe»

28

I. Schulungen und  
Informationsveranstal-  
tungen/Vorträge

29

J. Gesetzgebung und  
Vernehmlassungen

32

K. Exkurs: Bundesgericht  
stoppt Polizeigesetz

34

L. privatim

35

M. Website  
[www.datenschutz.lu.ch](https://www.datenschutz.lu.ch)

36

N. Adressen

## J. GESETZGEBUNG UND VERNEHMLASSUNGEN

Der DSB nimmt aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung zu Vorlagen rechtsetzender Erlasse des Kantons, der Gemeinden und des Bundes (§ 23 Abs. 1 lit. e KDSG). Seine Stellungnahme erarbeitet er autonom, teils in Absprache mit privatim (Konferenz der Schweizer Datenschutzbeauftragten). Auch die Mitwirkung in Gesetzgebungsvorhaben ist ein Schwerpunkt in der Tätigkeit des DSB (§ 23 Abs. 1 lit. b und e KDSG). So wirkt er in verschiedenen Arbeitsgruppen und Gesetzgebungsvorhaben mit, bei denen Datenschutzbezug besteht.

Im Berichtsjahr äusserte sich der DSB zu verschiedenen Vorlagen des Bundes und des Kantons, insbesondere zu Folgenden:

### a) Kantonale Gesetzgebungsverfahren

Eine Vorlage mit gewichtigen datenschutzrechtlichen Aspekten war der Entwurf des Gesetzes über die Datendrehscheibe und das Informationssystem Objektwesen ([objekt.lu](https://www.objekt.lu)). Es handelt sich um ein kantonales E-Government-Projekt, bei dem eine zentrale Plattform als Datendrehscheibe fungiert. Auf der Plattform erhält die Öffentlichkeit Zugang zu objektbezogenen Daten (d.h. Daten zu Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen) und dient dem elektronischen Datenaustausch unter den beteiligten Fachbereichen (Grundbuch, Steuern, Versicherung, Bauwesen, amtliche Vermessung, Statistik und Geoinformation).

Bei den abrufbaren Daten handelt es sich zwar primär um sachbezogene Daten, und im Informationssystem kann nicht nach Personen gesucht werden. Dennoch besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass auf die betroffenen Personen geschlossen werden kann und dass daraus Profile der Betroffenen erstellt werden können. Dies ist einerseits möglich aufgrund der Vielzahl der im Informationssystem verknüpften Daten. Andererseits ermöglichen moderne technische Mittel (Internet, KI usw.) einfache Zusatzrecherchen in enormen Mengen an weiteren öffentlich zugänglichen Daten (im Internet, Sozialen Medien und anderen öffentlichen Registern wie das Handelsregister oder Amtsblättern). Anhand solcher Zusatzrecherchen ist es möglich, dass die auf [objekt.lu](https://www.objekt.lu) abrufbaren Daten auf einfache Weise betroffenen Personen zugeordnet werden können. Der DSB wies zudem auf die Gefahr hin, dass privatwirtschaftliche Dienstleister die auf [objekt.lu](https://www.objekt.lu) unentgeltlich zur Verfügung gestellten Daten systematisch abfragen und sie gewinnbringend nutzen. Ein massenweises Abfragen von Daten (z.B. automatisiert mittels sogenannter Bots) kann zudem dazu führen, dass das Informationssystem überlastet wird und es zusammenbricht.

Eine weitere wichtige Vorlage betraf das Beschaffungswesen. Der Kanton Luzern ist am 1. Januar 2023 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) beigetreten. Das neue Beschaffungsrecht bezweckt unter ande-

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	2
Vorwort	5
Inhalt	6
A. Gesetzlicher Auftrag	8
B. Statistische Angaben	12
C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz	14
D. Projekte	19
E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft	23
F. Kontrollen	24
G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?	27
H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»	28
I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge	29
J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen	32
K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz	34
L. privatim	35
M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>	36
N. Adressen	

rem die stärkere Berücksichtigung von Qualität und Nachhaltigkeit der zu beschaffenden Leistungen. Vor diesem Hintergrund verabschiedet der Regierungsrat des Kantons Luzern **Allgemeine Beschaffungsrichtlinien**, welche von der kantonalen Verwaltung für alle Beschaffungsvorgänge anzuwenden sind, unabhängig von Beschaffungsverfahren und Höhe der Kosten.

Der DSB gab zu bedenken, dass bei Beschaffungen durch die Verwaltung nicht nur die Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht zu beachten ist. Es seien auch die Privatsphäre und das Persönlichkeitsrecht jener Personen zu wahren, deren Daten die öffentliche Verwaltung bearbeitet. Das verantwortliche Organ müsse sich vor einer Beschaffung Gedanken dazu machen, ob eine datenschutzrechtliche Thematik besteht, insbesondere im Hinblick auf die Beschaffung von Informatik-Systemen und IT-Dienstleistungen. In Ausschreibungen seien entsprechende Kriterien vorzugeben. Bei technischen Beschaffungen seien beispielsweise die Grundsätze «Privacy by Design» und «Privacy by Default» sowie die Lösbarkeit einzelner Datenkategorien (im System als auch in Backups) zu berücksichtigen. **Abhängigkeiten von Herstellern** bzw. Dienstleistern und Produkten seien auszuschliessen. Der Wechsel des Herstellers bzw. des Dienstleisters müsse ebenso möglich sein wie das Portieren von Daten in ein Produkt eines anderen Herstellers (sog. Vendor Lock-in). Ausschreibungen sollten zudem derart offen formuliert werden, dass nicht nur marktmächtige Anbieter den Zuschlag erhalten können.

Stellung nahm der DSB im Weiteren zur **Teilrevision des Tourismusgesetzes**, in der es u.a. um die Erhebung und Meldung von Gästedaten sowie die Digitalisierung des Gästemeldewesens ging. Der DSB gab zu bedenken, dass bei der Digitalisierung die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Datensparsamkeit zu berücksichtigen sind. Die **erforderlichen Datenkategorien** seien klar zu definieren und die **Zugriffsberechtigung der zuständigen Organe** sei einzugrenzen. Im Weiteren wies er darauf hin, dass allfällig zu beauftragende externe Dienstleister vertraglich in die Pflicht genommen werden müssen und dass die Personendaten zu löschen bzw. zu vernichten sind, sobald sie zur Erhebung der Abgaben und Taxen nicht mehr benötigt werden.

Der **Gegenentwurf des Regierungsrats zur Volksinitiative «Bezahlbare Kitas für alle»** sah vor, dass den Erziehungsberechtigten auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten für die familienergänzende Betreuung ihrer Vorschulkinder gewährt werden. Die Anspruchsberechtigung setzt die Prüfung durch die zuständigen Organe voraus. Dies erfordert naturgemäss, dass die betreffenden Organe über die erforderlichen Informationen betreffend die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller verfügen. Der Entwurf sah vor, dass die Gesuchstellenden den Organen die nötigen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls zu belegen haben.

Dies korreliert mit dem datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass Personendaten bei der betroffenen Person selbst eingeholt werden und nur, wenn besondere Umstände es erfordern, bei Dritten (§ 8 KDSG). Der DSB forderte, dass diese Kaskade konsequent umzusetzen sei. Dadurch erhielten die gesuchstellenden Personen die **Frei-**

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen

heit, selbst entscheiden zu können, ob sie die Unterlagen beibringen oder ob das Organ die erforderlichen Informationen einholt bzw. abrufen. Letzteres setze voraus, dass das zuständige Organ die Gesuchstellenden vorgängig über das Fehlen von erforderlichen Informationen informiert sowie darüber, dass diese – bei nicht-beibringen innert Frist – bei den entsprechenden Organen bzw. Datenbanken eingeholt werden. Bezüglich des Aufbaus und Betriebs der Fallapplikation hielt der DSB fest, es werde nicht dargelegt, wie die Daten von der kantonalen Einwohnerplattform und von der Steuerdatenbank abgerufen und ob entsprechende Schnittstellen geschaffen würden. Auch der Begriff der «erforderlichen Informationen» werde nicht erläutert und bleibe schwammig.

Die Dienststelle Personal (DPE) konsultierte den DSB bereits im Rahmen der Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs zur Teilrevision des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz). Im Vernehmlassungsverfahren nahm der DSB mit Befriedigung zur Kenntnis, dass seine Anregungen berücksichtigt worden waren. So wurde beispielsweise für verschiedene von der DPE zu erfüllende Aufgaben eine explizite Rechtsgrundlage geschaffen und dadurch dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit Rechnung getragen.

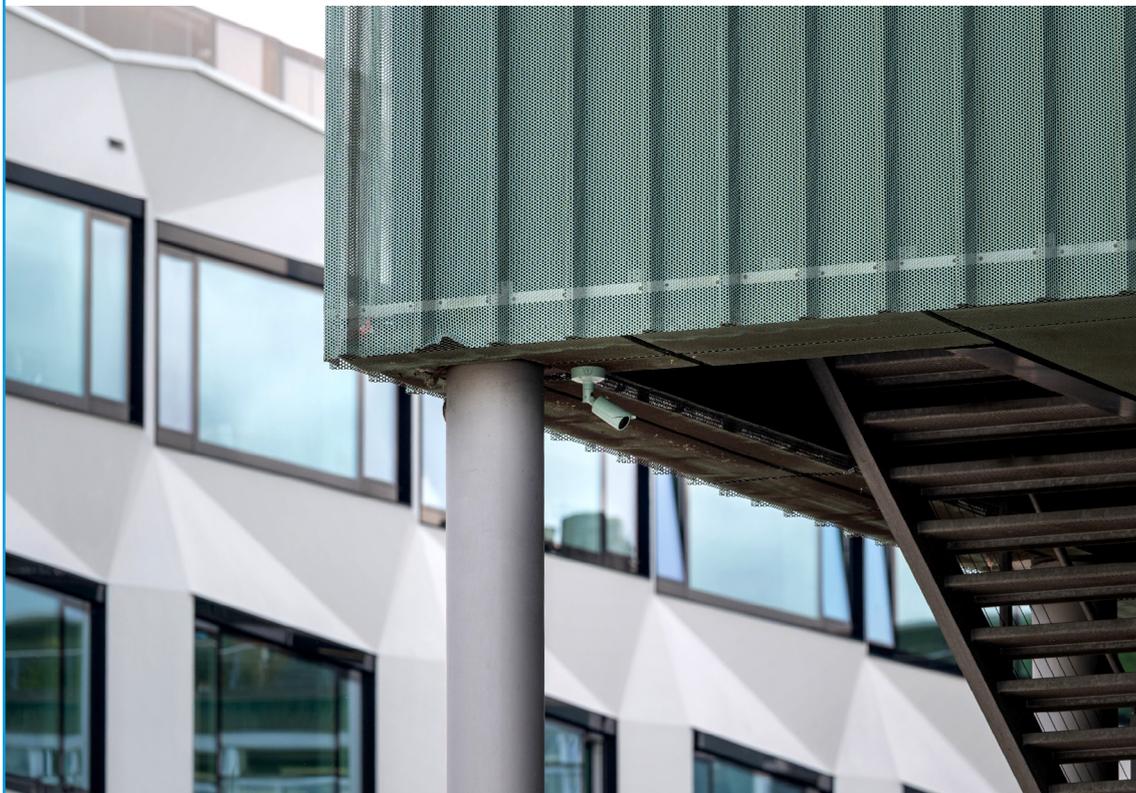
### b) Eidgenössische Gesetzgebungsverfahren

Der DSB nahm auch zu Vernehmlassungen auf Bundesebene Stellung. Er äusserte sich unter anderem zu den folgenden Vorlagen:

- Revision des Militärgesetzes, der Verordnung der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee und der Armeeorganisation
- Revision des Ausländer- und Integrationsgesetzes
- Erlass der Verordnung über die Bundesstatistik
- Revision des Bundesgesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
- Revision der Verordnung über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen
- Genehmigung der Bundesbeschlüsse über die Einführung des internationalen automatischen Informationsaustauschs über Kryptowerte mit den relevanten Partnerstaaten ab 2026
- Revision des Anhangs 2026 der Finanzierungsvereinbarung der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS)

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen



## K. EXKURS: BUNDESGERICHT STOPPT POLIZEIGESETZ

Mit Urteil vom 17. Oktober 2024 (1C\_63/2023) hiess das Bundesgericht eine Beschwerde teilweise gut gegen die 2022 vom Kantonsrat beschlossenen und per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Änderungen des kantonalen Polizeigesetzes (Gesetz über die Luzerner Polizei; PolG, SRL Nr. 350). Es hob damit die Regelung zur automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV, § 4<sup>quinquies</sup> PolG) auf sowie die Regelung zum polizeilichen Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone (§ 4<sup>octies</sup> PolG), die als gesetzliche Grundlage für die Beteiligung des Kantons Luzern an der geplanten polizeilichen Abfrageplattform «POLAP» angedacht war.

Die Aufhebung der Regelung zur AFV wurde im Wesentlichen wie folgt begründet: Durch die anlasslose, massenhafte Erhebung von Daten und deren automatischen Abgleich mit anderen Datensammlungen, liege ein schwerer Grundrechtseingriff vor. Da sich der Zweck der AFV gemäss Botschaft auf die Verfolgung von Vergehen und Verbrechen beschränke, liege der Schwerpunkt der AFV ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kantons, weshalb dies einer Regelung auf eidgenössischer Ebene bedürfte. Dadurch verbleibe lediglich ein sehr kleiner möglicher Anwendungsbereich einer kantonal geregelten AFV, nämlich bspw. für die Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen. Unter Berücksichtigung dieses verbleibenden Anwendungszwecks erweise sich allerdings die fragliche Norm in Anbetracht der sehr weitreichenden Datenerfassung, -auswertung und -aufbewahrung als unverhältnismässiger Grundrechtseingriff.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen

Die Regelung zum polizeilichen Informationssystem-Verbund des Bundes und der Kantone, gestützt auf welche, Daten im Abrufverfahren anderen kantonalen Polizeibehörden zugängliche gemacht werden sollen, hob das Bundesgericht mit folgender Begründung auf: Mit dem Abrufverfahren sollen polizeiliche Daten (inkl. besonders schützenswerte Daten) anderen Kantonen und dem Bund unmittelbar zugänglich gemacht werden, ohne dass es zuvor eines dokumentierten Amtshilfersuchens im Einzelfall bedürfe. Dies erschwere zum einen die Kontrolle und den Rechtsschutz, zum anderen nehme die Datenmenge und die Bearbeitungsintensität zu, da mit einer einzigen Anfrage Einblick in alle angeschlossenen Quellsysteme genommen werden könne, was wiederum die Missbrauchsgefahr erhöhe und schwerwiegende Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ermögliche. Entsprechend bedürfe dieses Abrufverfahren einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Die fragliche Norm sei aber zu weit gefasst und genüge den Anforderungen an die Normbestimmtheit nicht, fehle es dafür an der Begrenzung der Datenkategorien, des Bearbeitungszwecks oder des Kreises der Zugriffsberechtigten. Sei ein solcher voraussetzungs- und schrankenloser Austausch allerdings tatsächlich beabsichtigt gewesen, verstosse die Norm ohnehin gegen das Erfordernis eines überwiegenden öffentlichen Interesses und gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip. Ausserdem wurde die Kompetenz der Kantone, durch kantonalrechtliche Regelung gemeinsame Datenbearbeitungen vorzunehmen, hinterfragt.

Ferner schränkte das Bundesgericht in seiner Entscheidung den Anwendungsbereich der Regelung zum Betrieb von Analysesystemen im Bereich der seriellen Kriminalität (§ 4sexies PolG) auf den Einsatz «einfacher» Analysesysteme ein, bei denen menschliche Analytinnen und Analysten zum Einsatz kommen und Daten manuell eingegeben werden. Begründet hat das Bundesgericht diesen Entscheid damit, dass die Regelung für den Einsatz von «intelligenten» und somit komplexen algorithmischen Systemen (inkl. automatischer Gesichtserkennung) und den damit verbundenen schwerwiegenden Grundrechtseingriff nicht hinreichend bestimmt sei.

Im Gesetzgebungsverfahren hatte sich der DSB im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags früh eingegeben und nach umfangreicher Prüfung der Vereinbarkeit mit verfassungsmässigen Rechten in seinen Stellungnahmen zuhanden des JSD mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vernehmlassungsvorlage nicht grundrechtskonform sei. Die vorgesehenen Datenbearbeitungsinstrumente sähen allesamt schwerwiegende Grundrechtseingriffe vor, die Bestimmungen genügten aber insbesondere nicht den Erfordernissen an eine hinreichend klare und genügend bestimmte gesetzliche Grundlage. Dies sei aber auch nicht möglich, scheine doch noch nicht einmal das Bedürfnis des Einsatzes gewisser Datenbearbeitungsinstrumente ausgewiesen. Der DSB betonte dabei insbesondere, dass eine grundrechtskonforme Ausgestaltung einer Norm verlange, dass keine gesetzlichen Bestimmungen für Grundrechtseingriffe auf Vorrat hin geschaffen werden. Zunächst müsse also der Bedarf der einzelnen Datenbearbeitungsinstrumente geklärt werden und damit verbunden auch eine konkrete Nennung des Zwecks bzw. von polizeilichen Bearbeitungsvorhaben, einzusetzenden Datenbearbeitungssysteme, Kategorien von Per-

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen

sonendaten und Bearbeitungsprozessen. Nur so könne dem Erfordernis der genügenden Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage bei Grundrechtseingriffen sowie dem Grundsatz der Transparenz, wonach Bürgerinnen und Bürger Datenbearbeitungen vorhersehen können müssen, gerecht werden.

Den Forderungen des DSB wurde zusammenfassend entgegnet, dass sich der Staat mit dem vom DSB gewünschten «Korsett» übermässig einschränken würde, wodurch der Datenschutz zu einem Sicherheitsrisiko und die Polizeiarbeit eine erhebliche Qualitätseinbusse erleide. Durch diese Haltung wurde die Chance verpasst, die neuen Bestimmungen im PolG verfassungskonform auszuformulieren. Das Bundesgericht hat diese Haltung nun mit seinem Entscheid quittiert. Der Gesetzgeber wird einen neuen aufwändigen Anlauf nehmen müssen, entsprechende Regelungen datenschutzkonform zu formulieren. Diese zeitaufwändige Extraschleife wäre allerdings vermeidbar gewesen.

## L. PRIVATIM

Der Kanton Luzern ist Mitglied von privatim, der Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten. privatim bezweckt, den Anliegen des Datenschutzes Nachdruck zu verschaffen. Als Konferenz aller Datenschutzaufsichtsbehörden fördert privatim die Zusammenarbeit unter den Schweizer Kantonen, den Gemeinden und dem Bund im Datenschutz durch ständigen Informationsaustausch und ermöglicht so den wirkungsvollen Einsatz der Ressourcen.

privatim führt zweimal jährlich ein Plenum durch, bei dem sich die Mitglieder zwecks Informationsaustauschs in aktuellen Datenschutzfragen treffen. Diese Veranstaltungen werden abwechslungsweise durch die einzelnen Mitgliedskantone organisiert. Im Berichtsjahr konnte in Chur das Frühjahrespodium durchgeführt werden, das sich mitunter auf die künstliche Intelligenz konzentrierte. Im Herbst trafen sich die Datenschutzbeauftragten in Basel.

Der DSB ist ausserdem in vier Arbeitsgruppen von privatim vertreten. Die Arbeitsgruppe «ICT» beschäftigt sich mit speziellen Informatiklösungen für die Kantone und die Anforderungen an die Datensicherheit. Die Arbeitsgruppe «Sicherheit» befasst sich mit dem Einsatz von IT-Tools im Polizeibereich, während sich die Arbeitsgruppe «Digitale Verwaltung» insbesondere mit digitalen Verwaltungslösungen befasst. Seit 2022 sitzt der DSB in der Arbeitsgruppe «Gesundheit» ein, wo Erfahrungen zum datenschutzrechtlichen Themen im Gesundheitsbereich ausgetauscht werden.

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf datenschutz.lu.ch und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="http://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen

## M. WEBSITE DATENSCHUTZ.LU.CH

Die Website des DSB enthält verschiedene inhaltlich gegliederte Rubriken, die den Nutzern eine strukturierte und übersichtliche Navigation ermöglichen. Im Jahr 2024 wurden mehrere visuelle Anpassungen vorgenommen, um die Benutzerfreundlichkeit weiter zu verbessern und die Website an moderne Designstandards anzupassen. Diese Anpassungen umfassen eine verbesserte Farbgestaltung, eine optimierte Menüführung und eine benutzerfreundlichere Anordnung der Inhalte, um den Zugang zu wichtigen Informationen zu erleichtern.

Eine bedeutende Neuerung ist die Einführung der Rubrik «Schengen/Dublin», die nun in vier Sprachen verfügbar ist und somit eine breitere Zielgruppe anspricht. Diese Rubrik bietet umfassende Informationen zu den Themen Schengen und Dublin, die für viele Nutzer von grossem Interesse sind. Zudem wurden Anpassungen am Disclaimer vorgenommen, um die rechtlichen Hinweise klarer und verständlicher zu gestalten, was zur Transparenz und Vertrauenswürdigkeit der Website beiträgt.

Die Zahlen des Berichtsjahrs zeigen einen Rückgang bei den Besuchern um 10 %. Dieser Rückgang könnte auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein, wie beispielsweise Änderungen im Nutzerverhalten, saisonale Schwankungen oder der hohen Besucherzahlen im Vorjahr zufolge der Revision des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Trotz des Rückgangs bleibt das Interesse an den bereitgestellten Informationen hoch, was sich in der weiterhin hohen Anzahl an Downloads widerspiegelt. Besonders gefragt sind die Merkblätter und Tätigkeitsberichte, die umfassende und praxisnahe Informationen zum Datenschutz bieten.

Die kontinuierliche Pflege und Aktualisierung der Website zeigt das Engagement des DSB, den Nutzern stets aktuelle und relevante Informationen zur Verfügung zu stellen. Die positiven Rückmeldungen und die hohe Anzahl an Downloads bestätigen den Bedarf und das Interesse der Nutzer an den angebotenen Inhalten.

Dienstleistungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Entwicklung (2023–24)
Besucher Insgesamt	4'347	4'563	4'660	4'855	6'834	6'149	- 10 %
Ø Besucher pro Tag	11.9	12.5	12.8	13.3	18.7	16.8	- 10.2 %
Seitenansichten Insgesamt	11'429	15'891	13'453	13'656	17'813	15'652	- 12.13 %
Ø Seitenansichten pro Tag	31.5	43.5	36.9	37.4	48.9	42.8	- 12.5 %
Downloads*	--	1'275	1'408	1'496	2'211	2'226	+ 0.7 %

\* neue Rubrik seit 2021

## INHALT

Tätigkeitsbericht 2024 Datenschutz- beauftragten des Kantons Luzern	
2	Vorwort
5	Inhalt
6	A. Gesetzlicher Auftrag
8	B. Statistische Angaben
12	C. Exkurs: Datenschutz in der Praxis – Wiederverwendung personenbezogener Daten in der Verwaltung vs. Zweckbindungsgrundsatz
14	D. Projekte
19	E. Exkurs: Globale Mega- trends und Datenschutz – Herausforderungen für die Zukunft
23	F. Kontrollen
24	G. Exkurs: Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip – geht das?
27	H. Neu: Bereich «Videoüberwachung» auf <a href="https://datenschutz.lu.ch">datenschutz.lu.ch</a> und Merkblatt «Video- überwachung durch öffentliche Organe»
28	I. Schulungen und Informationsveranstal- tungen/Vorträge
29	J. Gesetzgebung und Vernehmlassungen
32	K. Exkurs: Bundesgericht stoppt Polizeigesetz
34	L. privatim
35	M. Website <a href="https://www.datenschutz.lu.ch">www.datenschutz.lu.ch</a>
36	N. Adressen

## N. ADRESSEN

### Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 61 00  
[datenschutz@lu.ch](mailto:datenschutz@lu.ch)  
[datenschutz.lu.ch](https://datenschutz.lu.ch)

### Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Feldeggweg 1  
Postfach  
3003 Bern  
Tel. 058 462 43 95 (Mo. bis Fr., 10.00 bis 12.00 Uhr)  
[Kontaktformular](#)  
[www.edoeb.admin.ch](https://www.edoeb.admin.ch)

### Nützliche Websites anderer Kantone oder Vereinigungen:

- Aufsichtsstelle Datenschutz Kanton Basel Landschaft  
[www.baselland.ch/datenschutz](https://www.baselland.ch/datenschutz)
- Datenschutzstelle des Kantons Zug  
[www.datenschutz-zug.ch](https://www.datenschutz-zug.ch)
- Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich  
[www.datenschutz.ch](https://www.datenschutz.ch)
- Datenschutzbeauftragter des Kantons Basel-Stadt  
[www.dsb.bs.ch](https://www.dsb.bs.ch)
- Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern  
[www.dsa.be.ch/de/start.html](https://www.dsa.be.ch/de/start.html)
- privatim – Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten  
[www.privatim.ch](https://www.privatim.ch)



**Datenschutzbeauftragter  
des Kantons Luzern**  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern